

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

FR. RUPPERT

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
des Deutschen Städtetages

DR. SOFIE GÖTZE

Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

9. JAHRGANG

BERLIN, MAI 1933

NUMMER 2

INHALT:

Abhandlungen:

- Die Hebammenhilfe im Fürsorgerecht, Stadtamtman Kaeßler, Mülheim-Ruhr 53
Wohlfahrtspflege in England 57
Die Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege in den Niederlanden, Dr. van Deventer, Den Haag 63

Soziale Kasuistik

- 65

Rundschau:

- Allgemeines** 68
Neuer Reichswirtschaftsrat — Bekämpfung der Mißstände auf dem Gebiet der Darlehns- und Hypothekenvermittlung
Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen 68
Hausdienstberaterin der Gaswerke
Bevölkerungspolitik 68
Volks-, Berufs- und Betriebszählung — Bevölkerungsentwicklung in preußischen Großstädten — Bekämpfung der Laienabtreibung
Freie Wohlfahrtspflege 69
Adoptionsvermittlungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes — Evangelisches Mütterdienstwerk
Fürsorgewesen 69
Fettverbilligung — Gleichstellung der Späterblindeten mit den Kleinrentnern — Arbeitslosenversicherung und öffentliche Fürsorge — Mannheimer Gutachten des Reichssparkommissars
Kb.- und Kh.-Fürsorge 71
Nationalsozialistischer Reichsverband deutscher Kriegsoffer, Reichsverband der Kb., Kt. und Kh.
Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge 71
Landhilfe für jugendliche Arbeitslose — Notwerk der deutschen Jugend — Evangelische Auswandererschule für jugendliche Erwerbslose — Verordnung über ausländische Arbeitnehmer
Gesundheitsfürsorge 72
Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Volksgesundheit — Sperrung für neue Gast- und Schankwirtschaften
Gefährdetenfürsorge 72
Stärkeres Hervortreten der Prostitution — Bekämpfung der Nacktkulturbewegung — Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen — Absteigequartiere bordellartig anzusehende Betriebe und homosexuelle Lokale — Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Geränkewagen — Pflegeamt bei der Hamburger Polizeibehörde
Sozialversicherung 73
Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung von Hausgehilfen — Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung — Neuordnung der Reichsknappschaft — Rentenbewegung in der Invalidenversicherung — Geschäftsbericht des RVA — Reichsversicherungsansatz für Angestellte — Arbeitslosenunterstützung in den Vereinigten Staaten
Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge 76
Gefangenenbeschäftigung mit Außenarbeit — Beseitigung des mildereren Strafvollzugs für Überzeugungstäter — Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse
Tagungskalender 76
Lehrgänge und Kurse 78
Zeitschriftenbibliographie 78
Bücherbesprechungen 81
Spruchabteilung: „Das Fürsorgerecht“ 85a



CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Soeben ist erschienen:

Grundriß der Anstaltsfürsorge

Von **Georg Steigertahl** Direktor der Staatl. Wohlfahrtsanstalten in Hamburg

Preis 6 RM Von 10 Exemplaren an 5,70 RM | von 50 Exemplaren an 5,40 RM
von 25 Exemplaren an 5,50 RM | von 100 Exemplaren an 5,20 RM

In der Wohlfahrtsliteratur fehlt seit langem eine Arbeit, in der die Fragen der geschlossenen Fürsorge vom fachlich-technischen Standpunkte aus in einer für Praxis und Theorie gleich brauchbaren Form eingehend behandelt werden. Bisher wandten sich die Blicke fast ausschließlich den Problemen der offenen Fürsorge zu, obwohl erfahrenen Wohlfahrtspolitikern längst klar war, daß, je schlechter die allgemeine Wirtschaftslage wurde, um so mehr die Belange und der innere Gehalt der Anstaltsfürsorge in den Vordergrund gerückt werden mußten. Der Grundriß erscheint nicht zufällig in der Zeit schwerster Finanzkrise. Behörden, Vereine der privaten Wohlfahrtspflege, Anstalten, Arbeitsämter, Wohlfahrtsschulen und wissenschaftliche Institute werden gleicherweise sich mit ihm auseinandersetzen müssen und durch ihn neue Einsichten und Anregungen empfangen.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

In Kürze erscheint:

Jahrbuch des Jugendrechts

[Band V, für das Jahr 1932

In Verbindung mit **Dr. Karl Hagemann**, Amts- und Landgerichtsrat, Greifswald in Pommern, **Dr. Leopold Perels**, ordentl. Hon.-Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, **Dr. Arthur Wegner**, ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der Universität Breslau

Herausgegeben von

Dr. Heinrich Webler

Geschäftsführender Direktor des Archivs Deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M.

Preis etwa 10 RM

Band I/II für die Jahre 1928 und 1929 erschien 1930. Preis 10.80 RM

Band III für das Jahr 1930 erschien 1931. Preis 14.— RM

Band IV für das Jahr 1931 erschien 1932. Preis 10.— RM

Einige Urteile über die früheren Bände:

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt:

„ Wenn das Material, das der Praktiker, der Vormundschaftsrichter und der in Alimentensachen entscheidende Prozeß- und Vollstreckungsrichter ebenso wie jeder Jugendamtsbeamte bei Meidung schwerer Verantwortung beherrschen muß, solchen Umfang annimmt, so muß er zu einem Hilfsmittel greifen, das ihm allein die Bewältigung des Stoffes möglich macht... Dieses Werk ist auf dem Gebiet des Jugendrechts, das stark auch ins öffentliche Recht übergreift, als Fundstelle unentbehrlich geworden.

Blätter für Wohlfahrtspflege:

Das Handbuch bedeutet für alle Praktiker ein wertvolles Hilfsmittel, das ihnen das Nachsuchen in manchen Gesetzeskommentaren und Zeitschriften erspart.

Innere Mission:

Das vorliegende Buch füllt eine schon lange empfundene Lücke in der Fachliteratur aus. Die Herausgeber haben eine sorgfältig durchgearbeitete Stoffsammlung geschaffen. Bei der Zersplitterung und dem Umfang des Jugendrechts ist diese Materialdarbietung unentbehrlich.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

vereint mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

FR. RUPPERT

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
des Deutschen Städtetages

DR. SOFIE GÖTZE

Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

9. JAHRGANG

BERLIN, MAI 1933

NUMMER 2

Die Hebammenhilfe im Fürsorgerecht

Stadtamtman **Georg Kaebler**, Mülheim/Ruhr

Nach § 12 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 441) sind hilfsbedürftigen Schwangeren und Wöchnerinnen je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit als Wochenfürsorge ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag, Wochenlohn und — sofern die Wöchnerin ihr Kind selbst stillt — Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung als Familienwochenhilfe gewährt. An die Stelle barer Beihilfen können auch Sachleistungen treten. Hierbei ist die Hebammenhilfe zwar nicht besonders aufgeführt; der Anspruch darauf ergibt sich aber aus der Zweckbestimmung der Wochenfürsorge und aus dem Vergleich mit den Leistungen der Familienwochenhilfe von selber. Die Hebammenhilfe erstreckt sich gemäß § 1 des preußischen Hebammengesetzes vom 20. 7. 1922 auf:

- a) Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft,
- b) Hilfe bei Störungen in der Schwangerschaft,
- c) Hilfe bei der Geburt,
- d) Versorgung der Wöchnerinnen im Wochenbett und der Neugeborenen sowie Beratung über die Pflege und das Stillen des Kindes.

Die normale Geburt ist keine Krankheit, sondern ein natürlicher Vorgang. Ebenso verhält es sich mit der normalen Schwangerschaft, die der Geburt bzw. der Fehlgeburt vorausgeht. Die Schwangerschaft kann aber auch regelwidrig verlaufen, und zwar in der Hauptsache durch Störungen und Erkrankungen, die mit der Schwangerschaft in einem inneren Zusammenhang stehen (Erbrechen, Hautausschläge usw.), sodann durch Krankheiten, die durch die Schwangerschaftsvorgänge entscheidend beeinflußt werden können, ferner durch vorhandene Krankheiten mit besonderen Auswirkungen auf die Schwangerschaft und schließlich durch vorzeitige Unterbrechung der Schwangerschaft. Für die Bejahung von Schwangerschaftsbeschwerden genügt es, daß sich die Beschwerden während der Schwangerschaft und durch diese einstellen. Ausschlaggebend ist, daß sich Beschwerden einstellen, die ohne die Schwangerschaft nicht entstanden wären. Normale Schwangerschaftsbeschwerden behandelt die Hebamme selber; bei Beschwerden, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, ist der Arzt hinzuzuziehen. Die Hebamme hilft dann mit als die Gehilfin des Arztes. Wenn

sich unmittelbar an das Eingreifen der Hebamme oder des Arztes die Entbindung anschließt, ist es oft schwierig, zu entscheiden, wann die Schwangerschaftsbeschwerden aufgehört haben und wann die eigentliche Entbindung eingesetzt hat. Es muß der sachverständigen Beurteilung der Hebamme oder des Arztes überlassen bleiben, festzustellen, wieweit es sich gegebenenfalls noch um Schwangerschaftsbeschwerden handelt. Auf Grund der Richtlinien des Preuß. Min. f. Volkswohlf. vom 16. 5. 1927 (VMBI. Sp. 610) gelten zeitlich als Schwangerschaftsbeschwerden diejenigen, die wenigstens 24 Stunden vor der Geburt eintreten. Spätere Hilfeleistungen der Hebamme gelten nicht mehr als „bei Schwangerschaftsbeschwerden“ geleistet.

Ein weiterer Vorgang der Hebammenhilfe ist der Beistand bei der Geburt bzw. der Entbindung. Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts liegt eine Entbindung dann vor, wenn der neue Organismus (das Kind) vom mütterlichen Organismus abgetrennt wird, um ihn ein selbständiges Leben führen zu lassen. Dies ist der Fall, wenn ein lebendiges Kind frühzeitig oder rechtzeitig geboren wird, auch wenn es sich dann als nicht lebensfähig herausstellt, oder wenn ein frühzeitig oder rechtzeitig geborenes Kind erst unmittelbar vor oder während der Geburt stirbt (RVA. A. N. 1921 S. 433). Ist das Kind bereits einige Wochen vor der Geburt abgestorben, das Absterben aber nach dem Ablauf der 27. Schwangerschaftswoche erfolgt, so ist gleichfalls eine Niederkunft im Sinne der Wochenfürsorge gegeben (Entsch. d. RVA., A. N. 1926 S. 360). Wie erwähnt, stellt die Schwangerschaft bzw. das Wochenbett bei regelmäßigem Verlauf keine Krankheit dar, wohl aber bei hinzutretenden, das gewöhnliche Maß übersteigenden Beschwerden oder Schwierigkeiten. Hieraus darf nicht etwa gefolgert werden, daß alsdann auch nur die Vorschriften über die fürsorgerechtl. Krankenhilfe Platz greifen und die Wochenfürsorge entfalle. Aus der ausdrücklichen Erhöhung der ärztlichen Behandlung im § 195 a Abs. 1 Nr. 1 RVO. ist vielmehr der Schluß zu ziehen, daß der Gesetzgeber die ärztliche Behandlung als besondere Kassenleistung im Rahmen der Wochenhilfe zulassen wollte. § 195 a RVO. stellt gegenüber den Vorschriften über die Krankenhilfe eine besondere Rechtsnorm dar, die den letzteren vorgeht (RVO. E. 3692 v. 7. 1. 1930, A. N. S. 164). Die gleiche Auslegung muß auch für die fürsorgerechtl. Wochenfürsorge gelten.

Anders bei der Fehlgeburt. Eine unzeitige Geburt (Fehlgeburt) nennt man die in der Regel vor der 28. Schwangerschaftswoche erfolgte Ausstoßung einer toten Frucht von weniger als 35 cm Länge. Die Vorgänge bei der Fehlgeburt stellen weder eine Entbindung noch eine Schwangerschaft, sondern eine Krankheit dar (RVA. A. N. 1926 S. 360; 1928 Nr. 2678 und Rundschreiben des Reichsmin. des Innern vom 19. 12. 1931). Bei Fehlgeburten kommt deshalb Wochenhilfe nicht in Frage. Soweit bei der Fehlgeburt Hebammenhilfe erforderlich ist, beruht die Tätigkeit der Hebamme nicht auf den Rechtsnormen der Wochenfürsorge, sondern auf den fürsorgerechtl. Vorschriften über Krankenhilfe. Die versicherungsrechtliche ärztliche Behandlung, die bei einer Krankheit einsetzt, umfaßt gemäß § 122 RVO. auch Hebammenhilfe, falls der Arzt sie anordnet oder falls ein dringender Fall vorliegt. Die Voraussetzung des „dringenden Falles“ wird bei Fehlgeburten stets anerkannt werden müssen. Abgesehen hiervon, ist die Hebamme durch ihre Dienstanweisung ausdrücklich ermächtigt, Fehlgeburten im 5. bis 7. Monat der Schwangerschaft, sofern keine Regelwidrigkeiten eintreten, selbständig (also ohne Arzt) zu leiten. Die Hebammenhilfe bei Fehlgeburten ist also mehrfach gesichert. Die Anwendung dieser Grundsätze auch auf das Fürsorgerecht ergibt sich aus der Natur der Sache.

Was die Versorgung der Wöchnerinnen und Neugeborenen betrifft, so hat nach den Vorschriften des Hebammenlehrbuches die Hebamme die Wöchnerin und das neugeborene Kind in den ersten zehn Tagen nach der Geburt mindestens einmal täglich, wenn möglich zweimal zu besuchen. Ob diese Besuche dann noch fortzusetzen sind, hängt von dem Befinden und dem Wunsche der Wöchnerin ab. Wohnt die Hebamme von der Wöchnerin entfernt oder wird sie durch andere Geburten in Anspruch genommen, so gilt als Richtschnur, daß Besuche in der ersten Woche unbedingt nötig, in der zweiten jedenfalls erwünscht sind (Hebammenlehrbuch S. 211 und § 30 der Dienstanweisung).

Im Zusammenhang mit der Hebammenhilfe muß auch die ärztliche Behandlung der Schwangeren und Wöchnerinnen erwähnt werden. Der Fürsorgeverband ist nur verpflichtet, die Tätigkeit des zu regelwidrigen Vorgängen zugezogenen Arztes zu vergüten. Die Kosten für den auf Wunsch der Schwangeren zu regelmäßigen Schwangerschafts- und Entbindungsvorgängen zugezogenen Arzt braucht der Fürsorgeverband nicht zu übernehmen.

Zur Wochenfürsorge gehört auch die Gewährung von Arznei und kleineren Heilmitteln. Da die Wochenfürsorge den hilfsbedürftigen Schwangeren und Wöchnerinnen die gleichen Leistungen garantiert, die in der RVO. als Familienwochenhilfe festgesetzt worden sind, gelten für den Umfang der Versorgung mit Arznei und kleinen Heilmitteln die §§ 195 a und 182 RVO. in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsprechung. Die Verabfolgung von Arzneimitteln ist der Hebamme ohne ärztliche Verordnung nicht gestattet, ausgenommen Kamillentee, Rizinusöl und Streupuder (§ 38 der Dienstanweisung). Die Heilmittel (Watte, Verbandzeug, Desinfektionsmittel) dagegen kann auch die Hebamme verordnen und anwenden. Soweit hierdurch besondere Kosten entstehen, muß sie sich der Zustimmung des Fürsorgeverbandes versichern.

Die Bezahlung der Hebammenhilfe erfolgt auf Grund einer Gebührenordnung, die gemäß § 15 des Hebammengesetzes von dem Regierungspräsidenten — in Berlin vom Polizeipräsidenten — zu erlassen ist. Auf Grund der 3. preußischen Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 18. 8. 1931 (GS. S. 178) sind die Fürsorgeverbände verpflichtet, den für die Hebammenhilfe zu zahlenden Betrag unmittelbar an die Hebamme (nicht etwa an die hilfsbedürftige Wöchnerin) zu zahlen. Die Gebührenordnung hat die rechtliche Bedeutung einer Taxe im Sinne des § 612 BGB. Es gilt deshalb die Auslegungsregel, daß bei Vereinbarung einer Vergütung zwischen dem Dienstverpflichteten und dem Dienstberechtigten diese Sonderabmachung maßgebend ist. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gilt beim Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung als vereinbart. Fürsorgeverband und Hebamme können deshalb abweichende Gebührensätze vereinbaren. Auch ist gegenüber Privatpatienten die Hebamme an die Gebührenordnung nicht gebunden in denjenigen Fällen, in denen sie mit der Wöchnerin vor oder kurz nach der Hilfeleistung eine besondere Vereinbarung über die Höhe der Gebühr getroffen hat (§ 29 der Dienstanweisung).

Bei Streitigkeiten über die Höhe der Hebammengebühren entscheidet gemäß § 16 des Hebammengesetzes der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister, nach Anhörung der Kreishebammenstelle und des Zahlungspflichtigen. Gegen diese Entscheidung ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zulässig, der nach Anhörung der Provinzialhebammenstelle endgültig entscheidet. Die rechtskräftig festgesetzte Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Hebammenschaft ver-

tritt allerdings den Standpunkt, daß bei Gebührenstreitigkeiten zwischen Fürsorgeverband und Hebamme nicht der Bürgermeister oder Landrat, sondern das ordentliche Gericht zuständig sei, weil Bürgermeister oder Landrat in solchen Fällen selbst Partei seien. Zur Stützung dieser Ansicht wird das Urteil des Amtsgerichts Einbeck vom 18. 10. 1928 in Sachen der Hebamme L. gegen Stadt Einbeck (Zeitschr. f. d. Heimatw. 1929 S. 118) herangezogen. Dieses Urteil hält in der Tat den ordentlichen Rechtsweg für Ansprüche der Hebamme aus § 683 BGB. (Geschäftsführung ohne Auftrag) für gegeben. Es steht aber der Behauptung nicht entgegen, daß über die Höhe der Gebühren im Streitfalle der Landrat bzw. Bürgermeister zu entscheiden hat. Im Falle des Einbecker Urteils war die Höhe der Gebühren gar nicht strittig, sondern lediglich die Haftung des Fürsorgeverbandes aus der Geschäftsführung ohne Auftrag. Auf diesen Unterschied wird im vorletzten Absatz der Entscheidungsgründe ausdrücklich hingewiesen. An dem klaren Wortlaut des § 16 des Hebammengesetzes kann eben nicht vorbeigegangen werden. Im übrigen wird eine etwaige Befangenheit des Landrats oder Bürgermeisters dadurch gemildert, daß er vor der Entscheidung die Kreishebammenstelle anhören muß und daß seine Entscheidung durch Beschwerde an den Bezirksausschuß angefochten werden kann.

Die allgemeinen Gebührenordnungen gelten nur insoweit, als nicht Sonderbestimmungen etwas Abweichendes anordnen. Solche Sonderbestimmungen sind durch § 376 a RVO. für die Hebammenhilfe, die als Bestandteil der versicherungsrrechtlichen Wochenhilfe gewährt wird, eingeführt worden.

Die für eine versicherte Wöchnerin tätige Hebamme steht zu der Krankenkasse in einem ähnlichen Rechtsverhältnis wie der Kassenarzt (RVA. E. v. 10. 10. 1928), nämlich im bürgerlich-rechtlichen Dienstvertragsverhältnis. Bei Streitigkeiten zwischen Krankenkasse und Hebamme über Gebührenfragen sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Etwas anders sind die Rechtsbeziehungen der Hebamme zu dem Fürsorgeverband, für dessen Rechnung sie einer hilfsbedürftigen Wöchnerin Beistand leistet. Nach herrschender Rechtsanschauung handelt es sich hierbei um Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Hebamme hat deshalb einen Anspruch gegen den Fürsorgeverband auf Vergütung ihrer Hilfeleistungen, auch wenn sie von diesem nicht ausdrücklich einen Auftrag zur Leistung der Hilfe erhalten hat. Um Weiterungen vorzubeugen, wird aber die Hebamme unmittelbar nach ihrem ersten Eingreifen einen Kostenübernahmeschein bei dem Fürsorgeverband beantragen.

Aus der in der Dienstanweisung festgelegten Pflicht der Hebamme, jeder Schwangeren, von der sie gerufen wird, Hilfe zu leisten, ergibt sich auf der anderen Seite der Grundsatz der freien Hebammenwahl. In seiner Entsch. vom 17. 4. 1929 (A. N. S. 300) führt das RVA. aus, daß die Auswahl der Hebamme (im Gegensatz zur Wahl der Ärzte) gesetzlich frei sei und daß alle diese freie Wahl einschränkenden Krankenkassensatzungsbestimmungen gesetzwidrig seien. Die Versicherte kann sich also die Hebamme aussuchen, die sie in Anspruch nehmen will. Mit Bezug auf die Kostenfrage gilt aber nach dieser Entscheidung auch für die freie Hebammenwahl der Grundsatz, daß die Krankenkasse nur das Notwendige zu leisten hat. Eine Wöchnerin kann daher trotz des Grundsatzes der freien Hebammenwahl nicht die durch Hinzuziehung einer beliebig entfernt wohnenden Hebamme entstehenden Mehrkosten der Kasse aufbürden; es muß vielmehr stets nach Lage der Sache geprüft werden, ob die Heranziehung einer anderen als der nächstwohnenden Hebamme begründet war. Die Kasse kann, wenn die Heranziehung einer

anderen als der nächstwohnenden Hebamme nach Lage des Einzelfalls nicht gerechtfertigt war und hierdurch besondere Wegegebühren entstehen, die Begleichung des Mehrbetrages an Wegegebühren ablehnen. Die Wöchnerin hat dann den Mehrbetrag an Wegegebühren selbst zu zahlen. Diesen Standpunkt wird man auch auf die fürsorgerechtl. Hebammenhilfe anwenden können, da er dem Grundsatz von Treu und Glauben entspricht. Eine kleinliche Handhabung wäre jedoch mit der Bedeutung und Schwierigkeit der Hebammenhilfe nicht vereinbar.

Die Hebammegebühren lassen sich in folgende Einzelgebühren zerlegen: Gebühr für die Hilfeleistung bei der Entbindung, bei Schwangerschaftsbeschwerden, bei einer Fehlgeburt, Fahrtauslagen, Wegegebühren, Auslagen für Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, Gebühren für die Kontrolle von Stillproben.

Aus vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß aus den Rechtsbeziehungen zwischen Fürsorgeverband und Hebamme zahlreiche Streitfragen entstehen können. Es empfiehlt sich deshalb, mit den Hebammenvereinigungen Abmachungen über eine pauschale Abgeltung der Hebammenhilfe zu treffen. (Vgl. den RdErl. d. Min. d. Innern v. 3. 2. 1933 — MBl. v. S. 103 —.)

Wohlfahrtspflege in England

Der Jahresbericht über die öffentliche Armenpflege in England¹⁾ ist soeben erschienen.

Die Zahl der in Armenanstalten untergebrachten Personen hat sich im letzten Jahr nur unwesentlich geändert. Wo Verschiebungen stattgefunden haben, sind diese auf die Anpassung der Anstalten an veränderte Aufgaben, insbesondere der Gesundheitsfürsorge, zurückzuführen. Eine weit stärkere Bewegung machte sich dagegen in der offenen Fürsorge bemerkbar. Hier führte die vermehrte Inanspruchnahme infolge der anhaltend schlechten Wirtschaftslage und der damit verbundenen Arbeitslosigkeit zu einem Anwachsen des unterstützten Personenkreises von rund 904 000 Unterstützten Ende 1931 auf etwa 1 090 000 Ende 1932.

Der im Juni 1932 erschienene Bericht des Gesundheitsministeriums gibt die im Laufe des Berichtsjahres 1931/32 von der Wohlfahrtspflege unterstützten Personen mit durchschnittlich 1 046 079 an. Hiervon entfielen 848 305 Personen allein auf die offene Fürsorge; es waren nach den Angaben des Ministeriums im Berichtsjahre von 10 000 Einwohnern in England und Wales durchschnittlich 262 Personen unterstützungsbedürftig, gegenüber 244 im Vorjahr. Diese Unterstützenziffer steigerte sich bis Ende des Jahres 1932 (Anfang Dezember) auf durchschnittlich 321 Unterstützte je 10 000 Einwohner.

Über die Inanspruchnahme der offenen Fürsorge durch versicherungspflichtige Erwerbslose berichtet eine im Februar (1932) erschienene Sonderveröffentlichung. Es handelt sich hierbei um solche Unterstützte, die mit ihren Angehörigen sowohl Arbeitslosenunterstützung (benefit) oder Übergangsunterstützung (transitional payments) erhielten, außerdem aber zusätzlich von der Wohlfahrtspflege in offener Fürsorge unterstützt werden mußten. Diese Stichprobenerhebung erfaßte in einer bestimmten Februar-Woche 12 250 Hauptunterstützte (heads of families), worunter 11 974 Männer und 276 Frauen als Unterstützungsempfänger von Arbeitslosen- und Fürsorgeunterstützung, sowie 12 731 Hauptunterstützte, davon 12 415 Männer und 316 Frauen als Unterstützungsempfänger von Übergangs- und Fürsorgeunterstützung waren; die Zahl der zugehörigen Frauen und Kinder belief sich auf 76 329. Allerdings war die

¹⁾ The Times Nr. 46 324 vom 29. 12. 32. The Legal Poor.

Inanspruchnahme und Belastung der Wohlfahrtspflege in dem untersuchten Gebietsabschnitt ganz verschieden, da sich in England die Arbeitslosigkeit weit stärker als in Deutschland auf bestimmte Notstandsgebiete konzentriert.

In 18 Grafschaften und Stadtgrafschaften von 145 erfaßten Verwaltungseinheiten betrug der Anteil der Zusatzunterstützungsempfänger in offener Fürsorge 87,2 % der unterstützten Personen; von dem Gesamtaufwand für offene Fürsorge beanspruchten sie 86,8 % an Unterstüzungen.

In Ergänzung dieser Angaben stellte die Kgl. Untersuchungskommission über Arbeitslosenversicherung in ihrem End-(November)Bericht (1932) fest, daß Unterstützung in offener Fürsorge im August (1932) an durchschnittlich 129 163 Hauptunterstützte (heads of families) gezahlt wurde, die als gewöhnlich erwerbstätig („ordinarily engaged in some regular occupation“) charakterisiert wurden und fast alle infolge Arbeitslosigkeit unterstützt werden mußten. Hierunter befand sich sicherlich eine große Zahl versicherungsfreier Ausgesteuerter und nicht mehr versicherungsberechtigter Personen. In einer Betrachtung über die Bedürftigkeitsprüfung wiesen die Kommissionsbericht-erstatler auf die Verschiedenartigkeit des Arbeitslosentypus unter den Unterstützungsempfängern der Wohlfahrtsämter hin; dem wurde allerdings hinzugefügt, daß sich die Antragsteller in einigen Bezirken früher bereits bis zu 60 % in der Wohlfahrtspflege befanden. Nach dem im März durch die Londoner Wohlfahrtsbehörde veröffentlichten Bericht macht die zugunsten der Staatskasse durch Ausübung der Bedürftigkeitsprüfung erzielte Ersparnis fast 1 000 000 £ im Jahre in der Grafschaft London aus. In London, ebenso wie anderswo, war die Bedürftigkeitsprüfung Gegenstand scharfer Kritik, besonders von seiten der Labour-Mitglieder. Über das System an sich sagt der Minderheitsbericht der Kgl. Untersuchungskommission, „es sei äußerst unerwünscht, daß die Armenfürsorge (Poor Law) mit der Versorgung arbeitsfähiger Arbeitsloser belastet werde, mit Ausnahme eines kleinen Teils, die ihren Unterstützungsanspruch in der Arbeitslosenversicherung verwirklicht haben und deren Betreuung eher ein soziales als ein wirtschaftliches Problem darstelle.“

Die Hauptursachen der außerordentlichen Steigerung der offenen Fürsorge ist nach allgemeiner Ansicht in der anhaltenden Dauer der Wirtschaftskrise zu suchen. Zum Teil mag auch die im Herbst 1931 erfolgte Herabsetzung der Unterstützungssätze in der Arbeitslosenversicherung hierzu beigetragen haben, desgl. die zeitweise Sperrung der Unterstützung, Disqualifikation des Unterstützungsanspruchs (gemäß den Anomalies Regulations) usw. In landwirtschaftlichen Gegenden führten die verminderten Beschäftigungsmöglichkeiten, vor allem im Winter, der Wohlfahrtspflege zahlreiche Erwerbslose zu. An und für sich konnte festgestellt werden, daß die in England besonders bemerkenswerte Abneigung gegen die Inanspruchnahme der Wohlfahrtspflege, dem früheren Poor Law, mehr und mehr im Schwinden begriffen ist.

Die Ausübung der Übergangsfürsorge (transitional payments) liegt nun seit Einführung der Bedürftigkeitsprüfung (im Herbst 1931) gänzlich in Händen der kommunalen Wohlfahrtsbehörden und stellt an diese besondere Anforderungen. Für alle, die von der Arbeitslosenversicherung der Übergangsfürsorge und der Wohlfahrtspflege überwiesen werden, bedeutet dieser Übergang die Aufgabe eines bisherigen Rechtsanspruches auf Unterstützung. Die Wohlfahrtsbehörden in England vermochten jedoch ebensowenig wie in Deutschland dem Massenandrang ohne allgemeine und verallgemeinernde Richtlinien gerecht zu werden. Obwohl die Gefahr der Schematisierung nahe liegt, wird betont, daß alles getan wurde, um Härten in Einzelfällen zu vermeiden.

Wenn man auch der Berufsschulung und der Arbeitsfürsorge Aufmerksamkeit zuwandte, so genügen doch die vorhandenen Einrichtungen für das ganze Land keineswegs. Immerhin wurden im Dezember 1931 über 14 000 Arbeitslose der Arbeitsfürsorge überwiesen, ausgebildet oder angelernt; das waren fast zweimal soviel Arbeitslose als im entsprechenden Monat 1930. Die Verwaltungsvergrafschaft London besitzt drei geschlossene Arbeitslager (residential institutions) für 1379 Arbeitslose und 17 offene Arbeitslager für 2220 Arbeitslose. Während Erdarbeiten und Holzfällen immer noch die Hauptbeschäftigung für bestimmte Typen Arbeitsloser bilden, besitzen viele andere genügend Anpassungsfähigkeit, um sich in den Ausbildungskursen handwerkliche Geschicklichkeit anzueignen. In einem dieser typischen Arbeitslager ist etwa eine Gruppe mit Autoreparaturen u. dgl. beschäftigt, eine zweite Gruppe mit der Instandsetzung von Schuhwerk und Kleidung, eine dritte Gruppe erlernt das Friseurhandwerk, andere werden in der Tischlerei ausgebildet.

Von ungefähr 4000 Arbeitslosen, die diese Londoner Einrichtungen verlassen, haben jedoch etwa nur die Hälfte Aussicht auf Arbeit.

Im Dezember wurde von der Verwaltungsvergrafschaft London eine Zentralregistratur zwischen gesetzlicher und freiwilliger Fürsorge gegründet, um künftige Überschneidungen zwischen öffentlichen und charitativen Körperschaften zu verhüten. Das Gesundheitsministerium erteilte bereits vor 9 Jahren die Genehmigung zur Einrichtung derartiger Arbeitsgemeinschaften, und der Bericht für 1931/32 bemerkt über die weitere Entwicklung:

Die Einrichtung von Zentralregistraturen in der öffentlichen Fürsorge hat sich durchaus bewährt, und sicherlich hätten noch weitere Verwaltungsvergrafschaften hiervon Gebrauch gemacht, wenn sie nicht mit anderen Aufgaben überlastet gewesen wären. Immerhin liegen hierüber günstige Berichte von einigen Behörden vor; 16 Verwaltungsvergrafschaften und 26 Stadtgrafschaften haben bereits derartige mehr oder weniger vollständige Registraturen eingerichtet. Teils wurde die Fürsorgetätigkeit der freiwilligen Wohltätigkeit bereits mit einbezogen. In 24 weiteren Grafschaften und 19 Stadtgrafschaften sind ähnliche Registraturen in Vorbereitung.

Zugleich mit dieser Arbeitsgemeinschaft entwickelte sich der gemeinsame Einkauf der Armenbehörden als eine der finanziellen Erleichterungen durch den Übergang der Board of guardian auf die Verwaltungsvergrafschaften.

Ein ausgezeichnetes Beispiel für den gemeinsamen Einkauf bietet London; dort besteht bereits eine Verkaufsgenossenschaft, in der 25 Boards of guardian ihren verschiedenartigen Bedarf decken können. Die Ersparnis, die damit allein in der Verwaltung erzielt wird, schätzt man auf 25 000 bis 37 000 £. In einem Jahr wurden in einer anderen Grafschaft beispielsweise etwa 37 % bei dem Einkauf bestimmter Textilwaren und 25 % bei dem Einkauf von Textilwaren überhaupt erspart.

Es gibt immer noch viel Vagabunden und Wanderer. Die wöchentliche Durchschnittsziffer für 1931/32 betrug 12 982 gegenüber 10 873 im Vorjahre. Die Höchstziffer wurde am 25. März 1932 mit 15 795 Personen erreicht; gegen Ende Juni war ein Abstieg auf 13 573 festzustellen, im September ein Anstieg auf 15 288, im Oktober sank die Zahl auf 15 013 und stand Ende November etwa auf 14 803.

Eine im November 1932 veranstaltete Stichprobenerhebung über den von der Armenfürsorge unterstützten Personenkreis in 47 Bezirken von England und Wales und Schottland hatte folgendes Ergebnis: Es wurden von der Armenfürsorge an dem gegebenen Stichtag im November 1932 in den ausgewählten Bezirken insgesamt 770 826 Personen unterstützt, und zwar 3,5 %

mehr als im Oktober und 25,7 % mehr Unterstützungsempfänger als im November 1931. Es ergab sich ferner eine durchschnittliche Unterstütztenziffer von 461, 446 und 368 auf 10 000 Einwohner für die untersuchten Bezirke. Besonders auffallend war die Zunahme in Edinburgh.

	Zahl der Personen in Armenfürsorge				Zu- oder Abnahme auf 10 000 Einw. gegenüber Oktober
	Geschlossene	Offene	Überhaupt	Auf 10 000 Einw.	
England und Wales					
County of London	38,850	104,870	140,720	322	+ 4
Birkenhead	857	5,936	6,793	457	+ 14
Birmingham	5,252	16,911	22,163	219	+ 5
Backburn	838	4,118	4,956	400	+ 14
Bolton	938	3,317	4,255	237	+ 12
Bradford	1,275	8,956	10,231	340	—
Brighton	1,120	2,135	3,255	224	+ 1
Bristol	2,221	12,425	14,646	366	+ 22
Burnley	472	2,453	2,925	295	+ 12
Cardiff	1,551	8,660	10,211	456	+ 9
Coventry	440	1,753	2,193	130	+ 3
Croydon	887	3,874	4,761	204	+ 15
Derby	587	7,034	7,621	531	+ 9
East Ham	670	3,808	4,478	314	+ 9
Gateshead	770	8,359	9,129	738	+ 12
Huddersfield	546	1,971	2,517	220	+ 10
Kingston-upon-Hull	1,736	18,750	20,486	650	+ 37
Leeds	2,957	15,743	18,700	384	+ 12
Leicester	816	4,819	5,635	234	+ 1
Liverpool	6,159	65,334	71,493	829	+ 16
Manchester	3,841	50,351	54,192	700	+ 24
Middlesbrough	548	4,361	4,909	353	+ 10
Newcastle-on-Tyne	908	19,484	20,392	717	+ 16
Norwich	831	9,533	10,364	817	+ 33
Nottingham	1,889	11,322	13,211	488	+ 24
Oldham	987	2,311	3,298	232	+ 13
Plymouth	523	6,753	7,276	351	+ 15
Portsmouth	1,325	3,513	4,838	195	+ 22
Preston	566	1,291	1,857	155	+ 10
St. Helens	491	4,903	5,394	498	+ 15
Salford	1,740	6,574	8,314	368	+ 12
Sheffield	1,805	56,945	58,750	1,136	+ 43
Southampton	1,453	3,266	4,719	269	+ 5
Southend-on-Sea	268	2,867	3,135	265	+ 20
South Shields	751	3,286	4,037	354	+ 3
Stockport	592	1,845	2,437	192	+ 12
Stoke-on-Trent	1,835	7,859	9,694	346	+ 11
Sunderland	884	10,937	11,821	630	+ 31
Swansea	678	6,564	7,242	438	+ 16
Wallasey	249	1,119	1,368	141	- 16
Walsall	615	4,150	4,765	457	+ 4
West Ham	2,284	16,534	18,818	634	+ 15
Wolverhampton	564	2,209	2,773	206	+ 5
Gesamtsumme der angeführten Stadt- schaften	55,719	434,333	490,052	470	+ 15
Gesamtsumme von London und ausge- wählten Stadtgrafschaften	91,569	539,203	630,772	426	+ 12

	Zahl der Personen in Armenfürsorge				Zu- oder Abnahme auf 10 000 Einw. gegenüber Oktober
	Geschlossene	Offene	Überhaupt	Auf 10 000 Einw.	
Schottland					
Glasgow	5,299	100,191	105,490	953	+ 26
Edinburgh	736	22,011	22,747	511	+ 118
Dundee	728	5,122	5,850	330	+ 19
Aberdeen	421	5,546	5,967	354	- 2
Gesamtsumme der Schottischen Burghs	7,184	132,870	140,054	738	+ 44
Gesamtsumme der angeführten 47 Bezirke	98,753	672,073	770,826	461	+ 15

Über die Entwicklung der Armenfürsorge im Laufe des Jahres 1932 wird an Hand der vierteljährlichen statistischen Nachweisungen des Gesundheitsministeriums berichtet. Am letzten Sonnabend im Dezember 1931 betrug die Gesamtzahl der in Armenfürsorge unterstützten Männer, Frauen und Kinder 1 100 560, entsprechend einer durchschnittlichen Unterstützungsziffer von 275 je 10 000 Einwohner. Die offene Fürsorge versorgte von dieser Zahl allein 903 348 Personen, und zwar 116 577 oder 14,8 % mehr als im Septembervierteljahr (1931). Hierzu kam der weitere konjunkturelle Aufstieg im ersten Vierteljahr 1932 bis Ende März mit 87 517, so daß die Höchstzahl des Winters 1931/32 mit 1 188 077 Unterstützungsempfängern erreicht wurde. Unterstützung in offener Fürsorge wurde 990 583 Personen gewährt; die Zunahme betrug hier 87 185, verglichen mit Dezember 1931. Im Juni fiel die Zahl der Unterstützungsempfänger auf 1 180 616 oder durchschnittlich 295 Unterstützte je 10 000 Einwohner, mit einer Abnahme von 7461. Im Vergleich zum Stand des Vorjahres (Juni 1931) verbleibt allerdings ein Mehr von 213 686, denn die Zahl der in offener Fürsorge Unterstützten belief sich auf 991 792 mit einer Zunahme von 1259 Unterstützungsempfängern. Die Septemberergebnisse 1932 zeigen dann einen weiteren bedeutenden Anstieg. Es wurden insgesamt 1 225 103 Personen unterstützt, entsprechend einer durchschnittlichen Unterstützungsziffer von 306 je 10 000 Einwohner und einem Gesamtzuwachs von 44 487 unterstützten Personen. Auf die offene Fürsorge entfielen 1 035 525 Unterstützungsempfänger mit einem Mehr von 33 733 Personen gegenüber den Juniergebnissen.

Weitere Zunahmen lassen sich für das noch unvollendete letzte Vierteljahr 1932 feststellen. Ende Oktober betrug die Gesamtzahl der Unterstützungsempfänger 1 246 922 oder durchschnittlich 312 je 10 000 Einwohner, wovon 1 055 853 Personen offene Unterstützung erhielten und 191 069 Personen in Anstalten untergebracht waren. Bis Ende November stieg die Zahl der Unterstützungsempfänger weiter auf 1 283 510 oder durchschnittlich 321 Unterstützte auf 10 000 Einwohner; offene Fürsorge erhielten 1 090 307 Personen, 193 203 Hilfsbedürftige wurden in geschlossener Fürsorge versorgt.

Der Entwicklungsverlauf in der Armenfürsorge zeigt also eine stetige Zunahme der Unterstützungen in offener Fürsorge während des Jahres 1932, hierdurch wurde die Unterstützungsziffer von durchschnittlich 275 je

10 000 Einwohner im Dezember 1931 auf 297, 306, 312 und auf 321 hinaufgetrieben. Ende Dezember wurden von 10 000 Einwohnern in England und Wales durchschnittlich 335 Personen öffentlich von der Armenfürsorge unterstützt.

In London wurden Ende des Jahres 1931 129 682 Personen von der Armenfürsorge unterstützt. Hiervon entfielen 91 982 auf die offene und 37 000 auf die geschlossene Fürsorge. Bis Ende des ersten Vierteljahres 1932 war die Gesamtzahl der Unterstützten auf 140 600 gestiegen, und zwar 104 010 in offener und 36 590 Personen in geschlossener Fürsorge oder durchschnittlich 321 je 10 000 Einwohner. Im Juni war die saisonmäßige Abnahme auf 135 683 zu verzeichnen (35 260 in geschlossener und 100 423 in offener Fürsorge) oder durchschnittlich 310 je 10 000 Einwohner. Doch betrug das Mehr gegenüber der entsprechenden Zeit 1931 immerhin 12 462. Im September 1932, dem letzten vollständigen Berichtsvierteljahr, stiegen die Zahlen auf 137 857 Unterstützungsempfänger (35 832 in geschlossener und 102 025 in offener Fürsorge) oder 315 je 10 000 Einwohner, mithin eine Zunahme von 16 948 gegenüber 1931. Ende Dezember 1932 wurden insgesamt 140 305 Unterstützte gezählt.

Die durchschnittliche wöchentliche Unterstützungsziffer war in London während 1931/32 129 364 oder 296 je 10 000 Einwohner gegenüber 140 458 oder 317 je 10 000 Einwohner in 1930/31. Die Kosten für offene Fürsorge beliefen sich für London im Jahre 1931/32 auf 1 469 985 £ und der wöchentliche Durchschnittsaufwand je Unterstützungsempfänger wurde mit 6 s 3¼ d berechnet, die entsprechenden Beträge für 1930/31 waren 1 555 753 £ und 6 s 7¼ d. Folgende Zahlen aus der Londoner Wohlfahrtspflege sind für die vier Septembervierteljahre zusammengestellt:

Jahr	In Anstalten	Offene Fürsorge	Zusammen
1929	48 534	104 901	153 435
1930	49 644	84 049	133 693
1931	38 310	82 599	120 909
1932	35 832	102 025	137 857

Die Anleihen, die den Kommunalbehörden für die Wohlfahrtspflege in 1931/32 gewährt wurden, erreichten 574 007 £, verglichen mit 345 793 £ in 1930/31 und 1 362 472 £ in 1929/30. Die gegenwärtige Höhe des Anleihestandes der Kommunalbehörden, die einem bedeutenden Abfall folgte, ist in erster Linie auf die Rationalisierungsmaßnahmen vieler Verwaltungskörperschaften zurückzuführen. Dies trifft besonders in der Vereinheitlichung der Anstalten und Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge zu.

Die Kosten der offenen Fürsorge betragen in 1931/32 12 406 600 £, verglichen mit 11 383 990 £ im Vorjahr. Einer 9%igen Zunahme des Kostenaufwandes muß die 12%ige Zunahme der durchschnittlichen Unterstützungsziffer gegenübergestellt werden. Von dem Gesamtaufwand entfielen 4 264 915 £ auf Unterstützungen an Erwerbslose mit Angehörigen, davon 1 578 658 £ an versicherte Personen. Kürzlich erhaltene nachgeprüfte Zahlen aus dem Bericht des Committee on Local Expenditure geben die tatsächlichen Kosten der Armenfürsorge für das am 31. März 1931 abgelaufene Jahr an. Der Gesamtaufwand wird mit 38 561 332 £ beziffert. Von 23 062 342 £, die auf die geschlossene Fürsorge entfielen, wurden 6 552 282 £ für den Unterhalt unterstützungsbedürftiger Kranker in Anstalten für Geistesranke verwendet. Der

Gesamtaufwand für die offene Fürsorge in Höhe von 13 205 277 £ teilte sich auf in 3 335 916 £ in Bar- und Sachleistungen an Erwerbslose, 8 229 650 £ an alle anderen Unterstützungsempfänger und 1 659 711 £ für sonstige Ausgaben.

Die Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege in den Niederlanden

Von L. W. R. van Deventer, Den Haag

Die Fürsorge für die zum Erwerb des nötigen Lebensunterhalts außerstande befindlichen Personen erfolgt in den Niederlanden in dreierlei Form:

1. als Armenfürsorge auf Grund des Armengesetzes (Armenwet) vom Jahre 1912, das an die Stelle eines auf Artikel 196 der Verfassung (der die gesetzliche Regelung der Armenpflege vorschreibt) beruhenden älteren Gesetzes vom Jahre 1854 getreten ist;
2. als Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die zuerst während des Krieges (1917) durch Koninklijk Besluit (-Kabinettsorder; die hier in Frage kommende heißt abgekürzt Werkloosheidbesluit 1917) in Kraft gesetzt worden ist, und
3. als Arbeitslosenfürsorge auf Grund von gewissen, auf Ministerialerlaß beruhenden Verfügungen seit ungefähr 1921 über Fürsorge für solche Arbeitslose, die unversichert sind oder durch längere, gewöhnlich mehr als sechs Wochen oder drei Monate anhaltende Arbeitslosigkeit (worüber die Sondervorschriften der Versicherungskassen bestimmen) auf Zahlung aus der Arbeitslosigkeitskasse ihrer Organisation keinen Anspruch mehr haben.

Grundsatz des Armengesetzes ist: Der nötige Lebensunterhalt muß jedem verschafft werden, der dazu selbst außerstande ist (Art. 28 d. G.), und zwar zuerst durch die Armenpflege ausübenden kirchlichen oder privaten Einrichtungen. Erst wenn diese, sei es aus prinzipiellen Gründen, sei es wegen Mangels an Geldmitteln, keine Hilfe leisten können, hat das sogenannte Burgerlijk Armbestuur zwecks Bereitstellung der nötigen Mittel für den Lebensunterhalt des Bedürftigen einzugreifen; es ist dies eine dem deutschen Fürsorgeverband entsprechende unabhängige öffentliche Einrichtung in größeren Kommunalverbänden, während in kleineren die Gemeindeverwaltung die Armenpflege durchführt. Nach dem heutigen Stand hat das Burgerlijk Armbestuur die Armenpflege überwiegend in Händen; die kirchlichen und privaten Einrichtungen sind geldlich nicht zur Erfüllung der ihnen vom Gesetz zugeordneten Aufgabe imstande. Ein weiterer Grundsatz des Gesetzes ist: Jede Gemeinde hat die in ihrem Bezirk befindlichen Armen ohne Rücksicht auf deren längeren oder kürzeren Aufenthalt zu versorgen. Da die Gemeinden letzten Endes die Mittel¹⁾ für die Armenpflege aufzubringen haben, neigen sie ausnahmslos dazu, Personen mit nur kurzem Aufenthalt die Unterstützung lieber nicht zuteil werden zu lassen. Dritter leitender Grundsatz des Gesetzes ist (Art. 29), die Unterstützung in solcher Form zu geben, daß der Unter-

¹⁾ Die alten Stiftungskapitalien, welche die „Burgerlyke Armbesturen“ zuweilen zur Verfügung haben, haben keine finanzielle Bedeutung.

stützungsbezieher baldmöglichst wieder selbst die Sorge für seinen Lebensunterhalt tragen kann. In solchem Fall (in andern nicht) kann die Unterstützung selbst über die unbedingt im Augenblick erforderlichen Mittel hinaus bewilligt werden.

Bei der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit kennt man zwei Systeme, das sogenannte Genter System und das dänische. Beim ersten gibt die Regierung Zuschüsse auf die Zahlungen, beim zweiten Zuschüsse auf die Beiträge der Mitglieder der Versicherungskasse. Das dänische System, eine freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mit Beiträgen der Arbeiter und Regierungszuschüssen, ist in den Niederlanden gewählt worden. Grundsätzlich werden 100 % Zuschüsse zu den Beiträgen der Mitglieder bewilligt, von denen die Hälfte die Gemeinde und die andere Hälfte der Fiskus trägt. In der augenblicklichen Krisis hat der Zuschuß wiederholt weit mehr als 100 % betragen.

Was schließlich die Unterstützung der dritten Kategorie Arbeitslose angeht, so macht der Ministerialerlaß einen Unterschied zwischen organisierten und nichtorganisierten Arbeitslosen. Die anfangs von ihrer Arbeitslosenkasse unterstützten organisierten Erwerbslosen, die durch ihre Mitgliedschaft Verständnis für die Gesellschaft bewiesen haben, erhalten etwas mehr als die Nichtorganisierten, und zwar, je nach der Anzahl der Familienmitglieder, 65—70 % des zuletzt empfangenen Lohnes, die Nichtorganisierten 60—65 %. Periodisch wird staatlich für große Gruppe Arbeitslosen gegen einen mäßigen Lohn Gelegenheit zur Arbeit gegeben.

Diese Arbeitslosenunterstützung der nicht (oder nicht länger) versicherten Arbeitslosen wird von den Gemeinden bezahlt. Ein Reichszuschlag von 25 bis 75 % (die Höhe des Reichszuschusses richtet sich nach der finanziellen Lage der Gemeinde) kommt jedoch nur für diejenige Arbeitslosenkategorie in Betracht, von der angenommen wird, daß sie besonders unter der Wirtschaftsnotlage zu leiden hat. Man geht von der Annahme aus, daß solche derartige wirtschaftliche Beihilfen von der rein sozialen Unterstützung auf Grund des Armengesetzes zu trennen sind.

Die Berechtigung dieses Unterschieds kann nicht allgemein anerkannt werden, da es durch niederländisches Staatsrecht verboten ist, sich mit einer ministeriellen Verfügung in Widerspruch gegen das Gesetz, in diesem Falle das Armengesetz, zu stellen. So kann man z. B. mit 60 % vom leibbezogenen Arbeitslohn unter das Niveau des notwendigen Lebensunterhalts geraten, auf den man, dem Gesetz zufolge, Anspruch hat. Formell kann sich die Gemeinde der Regelung durch den Minister dadurch entziehen, daß sie den Zuschuß nicht annimmt, doch liegt hier immer ein Verstoß gegen das Gesetz vor.

Die Auffassungen über das Recht auf Gewährung des Lebensunterhalts werden, je nach dem staatsrechtlichen Standpunkt des einzelnen, voneinander abweichen. Diejenigen, die einen diesbezüglichen Anspruch bestreiten, werden von der Lehre der sogenannten Staatssouveränität beeinflusst. Der in vielen Gemeinden eingeführte humanere Ausdruck *Maatschappelijk Hulpbetoon*, d. h. gesellschaftliche Hilfsleistung, anstatt Armenzorg gleich Armenpflege, steht wohl unter demselben Einfluß wie die Lehre der Rechtssouveränität, dem Gegenstück zur Lehre der Staatssouveränität.

Der Verfasser hat in der Aprilnummer der niederländischen Zeitschrift *Themis* eine neue Theorie über das gültige Recht entwickelt, die Theorie der Gemeinschaftssouveränität, die viele Schwierigkeiten, auch in Ansehung der Frage: Recht oder kein Recht auf Unterstützung, aus dem Wege räumt.

Soziale Kasuistik

XIII 62

26. Fall: Günther Kupfer.

Beginn der Behandlung: Oktober 1931. Familienmitglieder: Ehemann: Günther, geb. 1891 in Berlin, Ehefrau: Erna, geb. 1895 in Blankenburg, Kinder: Ilse, geb. 1924, Heinz, geb. 1926, Else, geb. 1926 (Zwillinge).

Eine Mitarbeiterin der Fürsorgestelle macht auf Frau K. aufmerksam, die sie als Aufwärterin in ihrer Familie kennengelernt hat. Sie bittet, für die schwer nervenranke Frau eine Verschickung zu veranlassen. Aus den Angaben der Eheleute, der Arbeitgeberin, der Familienfürsorge, der heilpädagogischen Beratungsstelle ergibt sich folgendes Bild:

Anamnese: Ehemann: Über seine Herkunft ist wenig bekannt, er ist mit seiner Familie ganz zerfallen. Er hat eine kaufmännische Ausbildung im Gastwirts-gewerbe erhalten und ist in Gaststätten in gehobener Stellung tätig gewesen. Nach einer längeren Zeit der Arbeitslosigkeit nahm er einen Posten in einer chemischen Fabrik als Arbeiter an. Er machte den Feldzug von Anfang bis zu Ende mit, heiratete im Jahre 1923; seit 1926 ist er ununterbrochen arbeitslos und wurde als Arbeits-fürsorgearbeiter mit Unterbrechungen bei der kommunalen Friedhofsverwaltung eingestellt.

Ehefrau: Frau K. stammt aus geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Großvater mütterlicherseits war mittlerer Beamter, ihre Eltern besaßen einen mittleren landwirtschaftlichen Betrieb in Thürigen. Der Vater starb früh, die Mutter heiratete zum zweitenmal, die Ehe wurde unglücklich, sie starb dann an Geistes-krankheit. Es ist eine Schwester vorhanden, die dem Kreis der Heilsarmee angehört und ein etwas eigentümlicher Charakter sein soll. Frau K. war nach der Schul-entlassung als Hausangestellte tätig, während ihrer Ehe arbeitete sie als Aufwärterin, Portierfrau und Zeitungsausträgerin.

Gesundheitliche Verhältnisse: Herr K. ist magenleidend, hat häufig heftige Scherzanfälle. Er steht in ärztlicher Behandlung, die befürwortete Heilverschickung lehnt er aus Furcht, die Arbeit zu verlieren, ab. Er ist Alkoholik, scheint an einer psychischen Erkrankung zu leiden.

Frau K. klagt über nervöse Beschwerden, die sich in Erschöpfung, Schwäche, Krampfzuständen an den Gliedmaßen äußern. Sie steht in poliklinischer Behandlung.

Mentalität: Herr K. ist eine unbeherrschte Persönlichkeit, der sich von seinem Triebleben leiten läßt. Er macht einen ruhigen Eindruck, ist im persönlichen Leben jähzornig, mißhandelt Frau und Kinder bis zur Todesandrohung. Er wird als Wetter und Spieler geschildert, ist zeitweise Alkoholiker mit Bestreben zur Ent-haltsamkeit, trinkt viel starken Kaffee und raucht übermäßig. Er macht unwahre Angaben über Geldverpflichtungen (Miete) und verbraucht den Überschuß für seine Neigungen.

Frau K. gilt als strebsam, fleißig, von anständiger Gesinnung. Sie ist infolge eines Nervenleidens, das die Folge des Todes ihres Kindes sein soll, nicht in der Lage, ihren Haus- und Erziehungspflichten und ihrer Berufarbeit nachzukommen.

Eheliche Verhältnisse: Die Ehe ist seit längerer Zeit zerrütet, da Herr K. nicht für den Unterhalt der Familie sorgt und durch seine Gewalttätigkeit dauernd Unruhe in das Familienleben bringt, Frau K. äußert mehrfach den Entschluß, den Ehemann mit ihren Kindern zu verlassen.

Kinder: Das älteste Kind ist bei einem Unfall in der elterlichen Wohnung verbrüht worden und an den Folgen verstorben. Zu diesem Zeitpunkt trug Frau K. das zweite Kind Ilse. Dieses ist ein sanftes übernervöses Kind, das in ständiger Angst vor dem Vater lebt. Sie zeigt geringe geistige Begabung. Die Zwillinge sind übererregt, gelten als herrschsüchtig gegenüber anderen Kindern, heimtückisch, quälen die ältere Schwester. Der Vater bestärkt die Kinder in ihrem triebhaften Verhalten, die Mutter ist der Erziehung nicht gewachsen, die Kinder sind in Gefahr, zu verwahrlosen.

Das Gutachten der heilpädagogischen Beratungsstelle gibt Aufschluß über die Familienverhältnisse:

Auf Ihre Anfrage in der Angelegenheit der Familie G. K. und die Übersendung des psychiatrischen Gutachtens teilen wir Ihnen mit, daß wir nach einer Rücksprache mit der Ehefrau K. und weiteren Ermittlungen folgendes festgestellt haben:

Ein Zerwürfnis zwischen den Ehegatten bestand etwa vor 5 Wochen, ist aber seit einigen Tagen wieder ausgeglichen. Das Ehepaar lebt wieder in Frieden. Was die Zwillinge anbelangt, hat sich die Situation dadurch geändert, daß beide Kinder im April eingeschult wurden, wodurch sie wenigstens für den Vormittag aus dem häuslichen Milieu entfernt sind. Dadurch, daß die Kinder nachmittags mit Schularbeiten beschäftigt sind, wofür die Eltern anscheinend ein nicht geringes Interesse haben, dürfte auch für diese Zeit das häusliche Milieu sich zugunsten der Kinder verändert haben. Es bleibt abzuwarten, ob diese Veränderung sich im Interesse der Kinder und der Eltern weiter günstig gestalten wird.

Was das dritte Kind der Eheleute K., Ilse K., anbelangt, so ist Ilse ein stilles, ruhiges Kind, bescheiden und höflich, dabei aber anscheinend schulisches wenig begabt. Sie ist der einzige Trost ihrer immerhin sich „ehelich unglücklich fühlenden“ Mutter, weil sie der verzagten Frau wenig Erziehungsschwierigkeiten macht.

Soziale Diagnose: Die Wohnung besteht aus zwei Zimmern und Küche und ist sauber gehalten. Die Familie verfügt über gutes Mobiliar aus einer Erbschaft. Sie wird seit fünf Jahren bewohnt, die Miete beträgt 55 RM. Die Einnahme aus Notsandsarbeit beträgt 173 RM, nach Abzug der Miete 118 RM. Es sind Versatzt Schulden für Wäsche und Schmuck in Höhe von 37 RM vorhanden. Es fehlt an Kleidung und Wäsche.

Vorteile: Der regelmäßige Arbeitsverdienst der Ehemannes, die gesunde ausreichende Wohnung.

Nachteile: Die Triebhaftigkeit des Ehemannes, die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau, die Schwererziehbarkeit der Kinder, die zerrütteten ehelichen Verhältnisse.

Soziale Therapie: Es wird Kleidung und Wäsche für den Mann und die Kinder von der Fürsorgestelle beschafft, die Kinder werden in einem Kindergarten untergebracht, für Ilse wird Schulspeisung veranlaßt. Eine Zusammenarbeit mit der heilpädagogischen Beratungsstelle führt zu einer längeren Unterbringung der Zwillinge im Heim für Schwererziehbare. Bei neuereintretender Arbeitslosigkeit wird vom Fürsorgeverband Erwerbslosenhilfe in Höhe von 14,75 RM wöchentlich gezahlt. Erlaß der Hauszinssteuer wird erreicht, die Winterhilfe wird zu regelmäßigen Lebensmittellagen veranlaßt.

Da eine Einwirkung auf die Eltern in bezug auf die Erziehung der Kinder und auf die Lebenshaltung ergebnislos bleibt, werden die Eheleute einem Psychiater vorgeführt, dessen Gutachten wie folgt lautet:

Herr K. Unerwarteterweise freundlich und liebenswürdig mit sichtlicher Tendenz zum Verschweigen. Völlig geistig gesund, leicht vortretende Augäpfel, schlechter Ernährungszustand, aber gut und sauber in der Kleidung. Man sieht, er hält auf sich. Er bagatellisiert die ehelichen Zerwürfnisse in einer schwer angreifbaren Weise. Er gebe der Frau das ganze Geld und behalte nichts für sich. Natürlich ändere eine Ehe sich im Laufe der zehn Jahre. Die ersten zwei Jahre seien gut gewesen, aber dann sei die wirtschaftliche Not die Ursache dafür geworden, daß er reizbarer geworden sei und für nichts die richtige Stimmung habe; auch seine Frau sei anders geworden als früher. Es komme wohl mal gelegentlich zu Reibungen, er kann sonst über die Frau nichts Nachteiliges aussagen; obwohl man bemerkt, daß er mancherlei gegen sie auf dem Herzen hat. Ganz plötzlich erzählt er einen derartigen Vorfall — aber auch nicht, um die Frau anzulügen, sondern in sehr geschickter Weise, um zu motivieren, warum das älteste Kind Irma nicht so lebhaft ausgefallen sei, wie die übrigen. Die Frau habe versehentlich das älteste Kind zu Tode verbrüht. Sie hätten damals auch mit der Staatsanwaltschaft deswegen zu tun gehabt. Ein Kessel heißes Wasser sei unvermutet über das am Boden spielende Kind gefallen. Das habe der Frau einen furchtbaren Schlag gegeben, denn sie war mit Irma schwanger. Sie ist auf die Knie gefallen usw. Es ist ganz klar, daß objektiv die Ehe durch diesen Vorfall einen starken Riß bekommen hat. Der Vater

nahm das verbrühte Kind und fuhr zum Arzt, wo es in seinen Armen starb. Obwohl Herr K. diese Sache angeblich nur erzählte, um den besonderen Zustand des Kindes Irma, das unmittelbar danach geboren wurde, zu erklären, ist deutlich seine Tendenz dabei, sich von den ehelichen Schwierigkeiten zu entlasten und die Frau zu belasten. Er sagte aber keine direkten Vorwürfe und kein direkt böses Wort über die Frau im Gegensatz zu ihr. Auch die krankhafte Erregbarkeit des jüngeren Zwillingspaars bagatellierte er in einer „schützenden“ Weise; sie seien eben temperamentvoller und Irmchen sei schüchtern, und so komme es zu den üblichen Kinderzänkereien.

Er selber macht von sich nicht viel her, läßt aber durchblicken, daß er völlig schuldlos an seiner Lage sei — was auch objektiv zu stimmen scheint. Er war in einer Dauerstellung in einem Restaurant und wurde gekündigt, als dieses Restaurant schloß. Dann wurde er Arbeiter und hat tatsächlich ständig gearbeitet bis November 1931. Erst in der chemischen Industrie, dann in einer Glaserei und die letzten fünf Jahre als Friedhofarbeiter. Er bestreitet die Wettleidenschaft, indem er sehr erstaunt tut, als wisse er nicht, was eine Schieberwette sei. Er erzählt von sich, daß er Guttemper sei, und dies ist der einzige Punkt, wo es gelingt, ihn auf früheren Alkoholismus festzunageln, den er dann auch lächelnd zugibt. Seine Auffassung, daß ein großer Teil der ehelichen Differenzen wirtschaftlich bedingt sei, enthält sicher etwas Richtiges, erschöpft aber die Sachlage nicht.

Zusammenfassend ist K. ein geistig gesunder Mann, gescheut, triebhaft, egoistisch und erregbar.

Frau K. macht den Eindruck einer von Hause aus gesunden, in kleinbürgerlichen Verhältnissen aufgewachsenen Frau mit etwas engem Horizont, von großer Mütterlichkeit. Sie ist durch den dauernden Notstand nervös geworden und klagt über „zwei nervöse Zusammenbrüche“, Herzbeschwerden und Atemkrämpfe. Sie hat mehrere Höhensonnenkuren hinter sich und bietet z. Z. nicht das Bild einer hochgradig nervösen Frau, spricht ruhig und sachlich. Ihre Tochter Irma schildert sie heute als schwachsinnig. Irma kommt in der Schule nicht mit, ist schüchtern und schwerfällig, zeigt im übrigen nervöse Erscheinungen, Krampf in den Armen. Die Zwillinge sind in der Ernährung sehr ungünstig gestellt. Über ihren Mann äußert sie sich sehr freundlich; er sei sehr fleißig, und meint es gut. Für seinen Jähzorn könne er nicht. Das sei wohl noch die Folge von seinem früheren starken Alkoholmißbrauch. Er sei unbeherrscht, aber kümmere sich um die Familie. Sie könne sich nicht entscheiden, ob sie sich von ihm trennen solle oder nicht. Sie habe den Eindruck, ihre bloße Anwesenheit rege ihn schon so auf, je ruhiger sie sei, um so mehr.

Sozialpsychologische Diagnose: Es ist Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft festzustellen:

1. in welcher Weise Herr K. beeinflußt werden kann, um wieder familienfähig zu werden,
2. ob Frau K. einer psychischen Behandlung zugeführt werden soll und von dieser Lebens- und Arbeitskraft zu erwarten ist,
3. ob die Kinder in der Umwelt gefährdet sind und eine Unterbringung in Pflegestellen oder Anstalten erwünscht erscheint.

Eine Erhaltung der Familie und eine Besserung der Familienbeziehungen wird für möglich erachtet.

1. Eine Beeinflussung des Ehemannes soll durch einen Fürsorger erfolgen, der mit ihm die Erziehungsschwierigkeiten der Kinder durchspricht und mit ihm gemeinsam Erziehungsvorschläge erarbeitet. Ebenso soll er eine Klarheit über seine Widerstände gegen das Familienleben und die Art seiner Position in der Familie erarbeiten sowie eine Durchrechnung des Haushaltsbudgets mit ihm vornehmen. Bei allen diesen Maßnahmen ist die Beteiligung des Herrn K. von Bedeutung. Es sollen, seinen Interessen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine Bildungsmöglichkeiten in Kursen und Arbeitsgemeinschaften angeregt werden.

2. eine psychische Behandlung von Frau K. erscheint nicht nötig; dagegen ist die Beschaffung eines Erholungsaufenthaltes in einer verständnisvollen Familie oder einem kleinen Heim zweckdienlich, um ihr eine Entspannung und Distanzierung von den häuslichen Verhältnissen zu ermöglichen, die auch auf die Eheverhältnisse fördernd einwirken könnte.

3. Die Unterbringung in Erziehungsheimen für die Kinder erscheint nicht angebracht, da die Stärkung der Widerstandsfähigkeit für den Lebenskampf und die Erziehung zu sozialem Verhalten besser in der Familie möglich ist, und die guten Anlagen der jüngeren Kinder eine Kompensation der Milieuschäden erwarten lassen. Dagegen ist die Unterbringung in Tagesheimen und die Entfernung aus der Familie in der schwierigen Übergangszeit in einem Erholungsurlaub für alle drei Kinder erwünscht. Eine ständige Pflegschaft zur Beobachtung und Förderung der angebahnten Therapie durch die Fürsorgerin erscheint erforderlich.

Rundschau

Allgemeines

Reichswirtschaftsrat. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat ist aufgelöst worden. Ein neues Gesetz über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 5. 4. 1933 (RGBl. Nr. 32) bestimmt in § 5, Art. 7 a, daß zur Bearbeitung bestimmter Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik ständige und nicht ständige Sonderausschüsse gebildet werden können. Ständige Sonderausschüsse werden durch Verordnung des Reichspräsidenten, nicht ständige durch Anordnung der Reichsregierung eingesetzt.

Die Bekämpfung der Mißstände auf dem Gebiet der Darlehns- und Hypothekenvermittlung erstrebt der Preußische Justizminister in einem an die Staatsanwaltschaften gerichteten Erlaß. Unter besonderem Hinweis darauf, daß als Folge der gegenwärtigen Kreditnot eine Ausbeutung Kreditsuchender leicht stattfindet, weist der Preußische Justizminister darauf hin, daß zum Schutze des Publikums und der reell arbeitenden Betriebe ein schnelles Eingreifen erforderlich sei, daß nicht abgewartet werden dürfe, bis der Schaden für das Publikum eine nicht wieder gutzumachende Höhe erreicht habe. Der Minister empfiehlt, Verurteilungen durch die Justizpressestelle in geeigneten Fällen zu veröffentlichen und mit Warnungen vor gleichartigen Unternehmungen zu verbinden.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

In der Hausdienstberaterin der Gaswerke ist in Berlin eine soziale Berufsmöglichkeit geschaffen worden. Die Hausdienstberaterin soll neben der technischen Überprüfung und Instandsetzung der Gasapparate Belehrung über die Vermeidung von Gefahren und sparsamen Gasverbrauch erteilen, die Unterweisung der Schulkinder über den Verkehr mit Gas in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht übernehmen, endlich Lehrkurse in Gasküchen veranstalten.

Bevölkerungspolitik

Eine Volks-, Berufs- und Betriebszählung wird nach dem Gesetz vom 12. 4. 1933 (RGBl. Nr. 38) am 16. 6. 1933 durchgeführt werden. Die gestellten Fragen dürfen sich nur auf den Personen- und Familienstand, den Geburtsort, die Religionszugehörigkeit, die Staatsangehörigkeit, die Muttersprache, die Grundstücke und Wohnungen sowie auf die Berufs- und Betriebsverhältnisse beziehen. Über die bei der Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen sowie über die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke und Betriebe gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu statistischen Arbeiten, nicht zu anderen Zwecken benützt werden.

Die Bevölkerungsentwicklung in den preußischen Großstädten zeigt im Jahre 1932 einen weiteren Rückgang der Geburten und des Geburtenüberschusses. Die mittlere Heiratsziffer betrug 8,8 ‰, die Geburtenziffer 13,7 ‰. Beide liegen erheblich unter der Ziffer des vorigen Jahres. Die mittlere Sterbeziffer betrug 10,7 ‰, die Säuglingssterblichkeit erreichte mit 8 ‰ den niedrigsten bisherigen Stand. Durch Wanderung hat z. B. Berlin einen Verlust von 50 000 Personen = 11,6 ‰, die Gesamtheit der preußischen Städte 77 528 Personen oder 5,6 ‰ verloren. In Köln, Essen, Düsseldorf, Duisburg-Hamborn, Gladbach-Rheydt, Oberhausen, Hagen, Hindenburg, Bielefeld, Saarbrücken ist der Wanderungsverlust durch einen Geburtenüberschuß aufgehoben worden. In Berlin, Frankfurt a. M., Altona, Halle a. S. wurde der Wanderungsverlust noch durch einen Sterbeüberschuß vergrößert. Die gesamte Großstadtbevölkerung nahm um 4,4 ‰ ab.

Auf die Wichtigkeit der Bekämpfung der Laienabtreibung hat der Preußische Justizminister in einem Erlaß Ende April 1933 die Strafverfolgungsbehörden im

Hinblick auf die besondere Schädlichkeit für die Volksgesundheit hingewiesen. Da eine Abtreibung durch Laien eine leichtfertige Gefährdung sowohl des Lebens der Schwangeren als der inneren Volkskraft bedeutet, sollen die Strafverfolgungsbehörden diese Gesichtspunkte neben den sittlichen, religiösen, bevölkerungspolitischen und kulturellen Momenten besonders nachdrücklich berücksichtigen.

Freie Wohlfahrtspflege

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, ursprünglich 1910 von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge gegründet, ist mit dem 1. 4. 1933 an die Deutsche Liga der freien Wohlfahrtspflege, Berlin N 24, Oranienburger Str. 13/14, übergegangen. Die Stelle sieht ihre Hauptaufgabe darin, allgemein wichtige Probleme des Adoptionswesens zu bearbeiten, sowie Erleichterungen und Verbesserungen bei der Vermittlungstätigkeit und bei der rechtlichen Durchführung der Adoption anzugehen.

Der Aufbau des Evangelischen Mütterdiensterkes ist in einer gemeinschaftlichen Sitzung des evangelischen Kirchenbundesamts, der Glaubensbewegung deutscher Christen und dem Bevollmächtigten des Reichskanzlers für die evangelische Kirche beschlossen worden. Die Gemeindefrauenarbeit aller Landeskirchen soll zu einer kirchenamtlichen Reichsfrauenhilfe und einem Kommissariat für das Mütterdiensterk begründet werden. Die Leitung dieses Mütterdiensterkes ist Frau Schloßmann-Lönnies übertragen worden. Hier sind mehr als 1,3 Millionen evangelischer Mütter zusammengefaßt.

Nach diesem Beispiel soll auf Antrag des sozialpolitischen Hauptausschusses der Reichsleitung der NSBO. ein deutsches Mütterdiensterk geschaffen werden, das am Muttertag seine Arbeit aufnimmt.

Fürsorgewesen

Fettverbilligung. Reichsarbeitsminister, Reichsernährungsminister, Reichsfinanzminister und Reichsminister des Innern haben am 25. 4. 1933 gemeinsam einen Erlaß, betreffend die Verbilligung des Speisefetts für die minderbemittelte Bevölkerung, herausge-

geben. Der Inhalt des Erlasses ist im wesentlichen folgender:

Zur Erhaltung des deutschen Bauernstandes ist die deutsche Fettwirtschaft durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. 3. 1933 (RGBl. I S. 143) neu geregelt worden. In Würdigung der Notlage vieler hilfsbedürftiger Volksgenossen hat die Reichsregierung für sie Verbilligungsmaßnahmen gegenüber den aus der Verordnung zu erwartenden höheren Fettpreisen vorgesehen. Zu diesem Zweck sollen Reichsverbilligungsscheine für Speisefette ausgegeben werden. Die hierfür erforderlichen Mittel stellt die Reichsregierung zur Verfügung. Für die Durchführung der Verbilligung gelten folgende Bestimmungen:

Die Verbilligungsscheine erhalten: die Hauptunterstützungsempfänger und Zuschlagsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge, die Empfänger von Kurzarbeiterunterstützung, die von der öffentlichen Fürsorge laufend als Hauptunterstützte und Zuschlagsempfänger in offener Fürsorge unterstützten Personen, die Empfänger von Zusatzrenten nach dem Reichsvorsorgungsgesetz und ihre Zuschlagsempfänger sowie die Empfänger von Elternbeihilfen und schließlich die Sozialrentner, ihre Ehefrauen und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder. Auf die Verbilligungsscheine können bezogen werden: Butter, Käse, Schmalz, Rohfett, Speck, Talg, Speiseöl, Margarine, Kunstspeisefett und gehärtetes Pflanzen- oder Tierfett. Andere Waren dürfen auf die Verbilligungsscheine nicht abgegeben werden. Jeder Berechtigte kann auf jeden Schein in jedem Kalendermonat zwei Pfund verbilligtes Speisefett beziehen. Die Verbilligung beträgt je Pfund 25 Pfg. Die Verbilligung wird auf Grund eines von der Reichsregierung herausgegebenen Reichsverbilligungsscheines für Speisefette gewährt. Der Reichsverbilligungsschein ist nicht übertragbar. Der in den nächsten Tagen zur Ausgabe gelangende erste Schein enthält sechs Abschnitte, je zwei für die Monate Mai, Juni und Juli 1933. Zum Empfang der Scheine sind diejenigen Personen berechtigt, die an den von der Ausgabestelle festgesetzten Ausgabeterminen sich in laufender Unterstützung oder im Bezug der Rente befinden. Personen, bei denen die Voraussetzungen

für den Bezug des Scheines erst im Lauf des Monats Mai eintreten, können den Schein Ende Mai erhalten. Das gleiche gilt für Ende Juni bei Personen, bei denen die Voraussetzungen erst im Lauf des Monats Juni eintreten. Ausgabestellen für die Verbilligungsscheine sind die Arbeitsämter für die Empfänger von Alu, Kru und Kurzarbeiterunterstützung, die Fürsorgeverbände oder die von ihnen beauftragten Dienststellen für die übrigen Personenkreise. Arbeitslose, die neben Alu oder Kru zusätzlich laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, erhalten die Scheine vom Arbeitsamt. Nähere Bestimmungen für Arbeitslose, die unmittelbar vor der Aussteuerung aus der Alu stehen, und für Arbeitslose, die während der Zeit, in der ihr Antrag auf Alu oder Kru läuft, aus Mitteln der Wohlfahrtspflege laufend unterstützt werden, sind vorgesehen.

Bezugsstellen für die verbilligten Speisefette sind, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der obersten Landesbehörden, die Verkaufsstellen, die die Speisefette führen, und die sich bereit erklären, den Verbilligungsschein in Zahlung zu nehmen. Die Fürsorgeverbände haben dafür Sorge zu tragen, daß die für den Verkauf von Speisefett in Betracht kommenden Gewerbetreibenden und die beteiligten Volkskreise rechtzeitig in geeigneter Weise von der Maßnahme Kenntnis erhalten. Die Einlösung der Reichsverbilligungsscheine erfolgt durch die Finanzkassen der Finanzämter. Die Reichsverbilligungsscheine werden mit möglichster Beschleunigung durch die Reichsdruckerei unmittelbar an die Arbeitsämter und an die von den Ländern bei der verstärkten Winterhilfsmaßnahme der Reichsregierung benannten Stellen gesandt.

Die Gleichstellung der Späterblindeten mit den Kleinrentnern, die durch einen Erlaß des preußischen Innenministers vom 14. 1. u. 9. 4. 1930 verfügt wurde, wird durch einen neuen Erlaß vom 28. 4. 1933 IV W 3310 a/24, 2 a in Erinnerung gebracht. Diese Bestimmungen sollen besonders auch für blinde Geistesarbeiter bei Krankheit, Alter und Pflegebedürftigkeit mit Rücksicht auf deren erhöhte Bedürfnisse uneingeschränkt angewandt werden. Die Fürsorgeverbände sollen zur Beschäftigung blinder Geistesarbeiter durch Einstellung in ihren eigenen Ver-

waltungen und Betrieben, wie durch Vermittlung anderer Arbeitsgelegenheit beitragen.

Arbeitslosenversicherung und öffentliche Fürsorge. Bei dem Deutschen Städtetag haben Stadtverwaltungen darüber Klage geführt, daß die Arbeitsämter, wenn Arbeitslose Unterstützungsbeträge unrechtmäßigerweise bezogen hatten, zu hohe Beträge von der Alu oder Kru einbehalten, so daß die Arbeitslosen zusätzlich aus Fürsorgemitteln unterstützt werden müssen. Der Deutsche Städtetag hat den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gebeten, die Arbeitsämter anzuweisen, daß die Einbehaltung unrechtmäßig bezogener Unterstützungen nur in kleinen Raten erfolgt und auf eine möglichst lange Zeit verteilt wird. Diesem Wunsche hat der Präsident der Reichsanstalt durch eine Rundverfügung vom 30. 3. 1933 entsprochen. Er hat die Arbeitsämter darauf hingewiesen, daß, wenn unrechtmäßig bezogene Arbeitslosenunterstützungen wieder eingezogen werden sollen, die Kürzung der laufenden Unterstützung auf angemessene Raten beschränkt werden muß.

Das Mannheimer Gutachten des Reichsparkommissars (Verlag: Stadt Mannheim 1932) beschäftigt sich im Abschnitt VIII mit dem Wohlfahrts- und Gesundheitswesen (S. 107—151). Unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse — Fürsorge-, Jugend- und Gesundheitsamt sind unter einer Spitze vereinigt, die wichtigsten Aufgaben der Familienfürsorge sind dem Jugendamt übertragen — kommt der Kommissar unter Würdigung der fachlich und verwaltungsmäßig guten Organisation zu folgenden Sparvorschlägen: Trotz der sorgfältigen und zum Teil mustergültigen Fürsorge ist in manchen Zweigen eine für die heutigen Verhältnisse nicht tragbare Übersteigerung zu bemerken, so daß Einsparungen notwendig und verantwortbar sind. Der Reichsparkommissar empfiehlt daher in organisatorischer Beziehung die Unterstützung der hilfsbedürftigen Minderjährigen, die bisher beim Jugendamt lag, dem Fürsorgeamt zu übertragen, da nur so die Herstellung eines geschlossenen Haushaltes und eine Übersicht über Aufgaben und Ausgaben möglich ist. Familienfür-

sorge, Kassen- und Rechnungswesen sind dem Fürsorgeamt zu unterstellen; für dringliche und schwierige Fälle sollten zweckmäßigerweise dem Jugendamt 2—3 Fürsorgerinnen überlassen werden. Alle Verwaltungsgeschäfte sollten der Kassen- und Rechnungsabteilung des Fürsorgeamtes abgenommen und einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Im Fürsorgeamt sind ein Vertrauensarzt und ein Vertrauensapotheker für die Prüfung aller ärztlichen und Apothekerfragen anzustellen, einschließlich der Begutachtung von Heilverfahren, Krankenhausunterbringung und Rechnungen.

Die Kosten der Unterbringung obdachloser Frauen müßten durch Erweiterung der bestehenden Einrichtungen und die damit mögliche schärfere Kontrolle eine Herabsetzung erfahren. Für die Anstalten der Jugendwohlfahrt ist ein gesonderter Haushaltsplan aus Gründen der besseren Übersicht empfehlenswert. Die zersplitterten Zweige der Gesundheitsfürsorge sollen einschließlich der Schulgesundheitspflege unter einem geeigneten Fürsorgearzt zur Kostenersparnis vereinigt werden. Der Außendienst der Tuberkulosefürsorge soll, wie es in anderen Städten erfolgreich durchgeführt ist, der Familienfürsorge übertragen werden.

Für die Durchführung der Fürsorge wird empfohlen, die Richtsätze in der gehobenen Fürsorge auf Grund der 4. Verordnung des Reichspräsidenten herabzusetzen, bei der Gewährung von Brennstoffen grundsätzlich zu individualisieren, die Entschädigung der Ärzte auf die Sätze der Krankenkassen zu senken, bei der Ersatzeleistung für empfangene Unterstützungen einen strengeren Maßstab als bisher anzulegen. Eine Herabsetzung der bisher gewährten Frist von sechs Monaten nach der Wiedererlangung von Verdienst soll angestrebt werden. Die Beschäftigung von Arbeitern und Erwerbsbeschränkten in Werkstätten — wie es in Mannheim geschieht — scheint unter Berücksichtigung der heutigen Lage des Arbeitsmarktes überholt. Die Werkstätten sind daher aufzuheben, die Umgestaltung der Gartenbaubetriebe zur Wanderarbeitsstätte wird gebilligt. Die schulärztliche Tätigkeit an höheren Schulen soll eingeschränkt werden, zu den schulzahnärztlichen Kosten sind die

Eltern heranzuziehen, die Erholungs-fürsorge soll möglichst auf die örtliche Fürsorge beschränkt werden.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Ein Nationalsozialistischer Reichsverband deutscher Kriegsoffer ist kürzlich aus dem Reichsverband deutscher Kriegsoffer hervorgegangen; der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen hat auf seiner Reichskonferenz seine Auflösung mit Wirkung ab 31. Mai 1933 beschlossen und hierbei seinen Mitgliedern und Ortsgruppen empfohlen, zur Wahrung ihrer Interessen sich dem nationalsozialistischen Reichsverband deutscher Kriegsoffer anzuschließen.

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung,

Arbeitsfürsorge

Landhilfe für jugendliche Arbeitslose. Die Reichsanstalt hat durch Erlaß vom 3. April d. J. den zugelassenen Personenkreis in Abweichung von den Vorschriften vom 3. März d. J. *) erweitert. Als Helfer können jugendliche Arbeitslose vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zugewiesen werden. Arbeitslose, die mehr als 20 Wochen im FAD. tätig gewesen sind, sind auch dann zuzulassen, wenn sie das 25. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Förderung erfolgt in allen Fällen aus Mitteln der Reichsanstalt. Mithin ist auch für Wohlfahrtserwerbslose, die als Helfer zugewiesen werden, die Förderung aus den Mitteln der Reichsanstalt zu tragen. Ihre Zählung als Wohlfahrtserwerbslose, die nach dem Erlaß vom 3. März d. J. vorgesehen war, kommt damit in Fortfall.

An dem Grundsatz der Freiwilligkeit bei der Zuweisung von Helfern hält die Reichsanstalt fest.

Netzwerk der deutschen Jugend. Das Netzwerk der deutschen Jugend sollte ausgangs April d. J. sein Ende finden. Eine weitere Fortführung ist vorläufig bis 30. 6. d. J. in Aussicht genommen.

Eine evangelische Auswandererschule für jugendliche Erwerbslose ist in Gräfenhainichen-Bitterfeld vom evangelischen Synodalvorstand eröffnet worden. Sie

*) Vgl. 9. Jahrgang Nr. 1 S. 23.

soll Jugendlichen, die als Farmer nach Deutsch-Ostafrika auswandern wollen, die notwendige Vorbereitung ermöglichen. Die Ausbildung erfolgt mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes, der Reichsstelle für Siedlung und Wanderung und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Den jungen Auswanderern wird ein Landbezirk im südwestlichen Hochland von Ostafrika zur Verfügung gestellt werden.

Zu der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. 1. 1933 sind Übergangsbestimmungen am 21. April 1933 (RGBl. I S. 26) für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1933 erlassen worden. Dadurch wird die Wirkung der Beschäftigungsgenehmigungen und der Legitimationskarten bis zum 30. Juni 1933 für ausländische Arbeiter, die sich am 1. Mai im Inland befinden, verlängert. Für später einreisende ausländische Arbeiter wird nach Prüfung der Anträge die Beschäftigungsgenehmigung zunächst bis zum 30. Juni 1933 gewährt und gilt zugleich als Arbeitserlaubnis im Sinne des § 1 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer. Die Bestimmungen gelten auch für solche Arbeitnehmer, die nach dem 30. April 1933 ihre Stelle wechseln.

Die für das Jahr 1932 ausgestellten Befreiungsscheine gelten bis zum 30. Juni 1933; neue Befreiungsscheine werden nicht ausgestellt; bei Vorliegen zwischenstaatlicher Vereinbarungen wird eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die bis zum 30. Juni 1933 zur Arbeit im Inlande berechtigt. Die gleichen Bestimmungen wie für ausländische Arbeiter gelten auch für Angestellte.

Gesundheitsfürsorge

Eine Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Volksgesundheit vom 22. April 1933 (RGBl. I Nr. 40 S. 215) ermächtigt die Reichsregierung, notwendige Warnungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Veterinärwesens, des Pflanzenschutzes, des Verkehrs mit Lebens-, Arznei-, Geheimmitteln und Giften zu erlassen, um die Allgemeinheit oder einzelne Personen vor Schaden zu bewahren.

Sperre für neue Gast- und Schankwirtschaften. Der Preußische Minister des Innern hat die Verordnung über neu

zu errichtende Schankwirtschaften dahin abgeändert, daß bis 1. Oktober 1934 grundsätzlich Erlaubnisse für neu zu errichtende Schankwirtschaften nicht mehr erteilt werden dürfen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten). Die Sperrbestimmungen verbieten auch die Ausdehnung bereits bestehender Schankerlaubnisse, um zu verhüten, daß auf diese Weise die Sperre praktisch umgangen wird.

Gefährdetenfürsorge

Das stärkere Hervortreten der Prostitution in der Öffentlichkeit hat den Minister des Innern veranlaßt, in einem Runderlaß (Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — RdErl. d. M. d. I. [KdR.] vom 22. 2. 1933 — III a IV 478/33 — Min.-Blatt f. d. Preuß. innere Verwaltung Teil II Ausgabe A Nr. 9 v. 1. 3. 1933) auf die Möglichkeiten hinzuweisen, die den Polizeibehörden in § 361 Nr. 6 StGB. und § 16 IV RGBG. zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten gegeben sind. Ferner sollen die Strafverfolgungsbehörden mit Rücksicht auf Kap. I § 2 des 6. Teils der 3. VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. 10. 1931 veranlaßt werden, bei Übertretungen des § 361 Nr. 6 und 6a StGB. das Vorliegen eines öffentlichen Interesses stets anzuerkennen. — Unter Bezugnahme auf Klagen über eine verminderte polizeiliche Erfassung sittlich gefährdeter Minderjähriger seit Inkrafttreten des RGBG. wird nachdrücklich auf die polizeiliche Pflicht hingewiesen, einzuschreiten, wenn die zur Abwehr der Gefahr körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung des einzelnen Minderjährigen auf Grund der §§ 56, 62 und 63 RJWG. zuständige Behörde nicht mehr rechtzeitig angerufen werden und in Tätigkeit treten kann. Die Maßnahmen der Polizei in diesen Fällen dürfen jedoch nur einseitigen Charakter tragen; sie haben den Zweck, den Minderjährigen der zuständigen ordentlichen Behörde zuzuführen. Soweit weibliche Polizei zur Verfügung steht, hat sie diese Zuleitung durchzuführen.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Nacktkulturbewegung werden in einem Erlaß des preuß. Ministeriums des Innern vom 3. 3. 1933 angeordnet (II D 31). Da-

nach sind Nacktkulturverbände auf das schärfste zu überwachen und Verträge, auf Grund deren über Badenanstalten oder freies Gelände diesen Verbänden zur Verfügung gestellt waren, zu lösen bzw. als gegen die guten Sitten verstoßende Rechtsgeschäfte für nichtig zu betrachten. Werbeveranstaltungen, Übungsabende und sonstige Veranstaltungen von Nacktkulturverbänden sind zu verbieten.

Zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen ist eine Ausführungsverordnung des Preussischen Ministers des Innern herausgegeben worden.

Personen, die mit unzüchtigen Bildern und Schriften Handel treiben, sollen besonders beobachtet, Zeitungen und Zeitschriften für diese Zwecke durchgesehen werden. Eine Deutsche Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate ist zur Erfüllung des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Schriften im Polizeipräsidium Berlin eingerichtet worden. Diese Stelle bekämpft ärgerniserregende, unzüchtige Handlungen aus Anlaß von Schauspielunternehmungen, Vorträgen, Schaustellungen unzüchtiger Bilder, Schriften und Darstellungen, Anzeigen zur Anpreisung von Abtreibungs- und Menstruationsmitteln und Gegenständen für unzüchtigen Gebrauch und zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten. Die Strafverfolgung im einzelnen Fall ist einem einzigen erfahrenen Staatsanwalt zu übertragen, bei Gefährdung von Kunstinteressen ist eine gutachtliche Äußerung des Kunstausschusses einzuholen. Bei allen Maßnahmen wird enge Zusammenarbeit mit den innerhalb der christlichen Kirchen bestehenden Vereinigungen zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit empfohlen.

Gegen die Absteigequartiere und die als bordellartig anzusehenden Betriebe sowie gegen die homosexuellen Lokale ist ein Runderlaß des Preussischen Ministers des Innern vom 3. 1. 1933 gerichtet. Verdächtige Gaststätten sind scharf zu überwachen bzw. ein Erlaubnisentziehungsverfahren auf Grund des Gaststättengesetzes einzuleiten. Bei Animierbetrieben ist dem Unternehmer die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer zu untersagen.

Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen. Auf Grund

des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 hat der Preussische Minister des Innern die Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen auf 10 Uhr, vom 1. 4. bis 30. 9. auf 8 Uhr abends festgesetzt.

Das Pflegeamt bei der Hamburger Polizeibehörde ist durch Verordnung des Senats vom 29. 3. 1933 mit Wirkung vom 1. 4. 1933 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 vom 30. 3. 1933) aufgehoben worden. Seine Aufgaben werden von der Wohlfahrtsbehörde übernommen.

Sozialversicherung

Hausgehilfen sind mit Rückwirkung ab 1. Mai 1933 von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit.

Für die Unfallversicherung ist durch Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 100) den Berufsgenossenschaften gestattet worden, bis zum 31. Dezember 1934 mit Zustimmung des RVA. bei Aufbringung der Mittel einschl. des Umlage- und Erhebungsverfahrens von den Vorschriften der RVO., dem Landesrecht und der Satzung abzuweichen.

Zur Kontrolle und Neuordnung der Organe der Reichsknappschaft sind eine Reihe von Kommissaren aus Mitgliedern des RVA. und der Oberbergämter für die Bezirksknappschaften bestellt. Den Kommissaren wurden die Aufgaben der Organe der Knappschaft übertragen, unberührt bleibt jedoch die Tätigkeit der Ausschüsse, die für die Streitigkeiten über die Versicherungsverhältnisse oder Leistungen zuständig sind.

Über die Rentenbewegung in der Invalidenversicherung ist eine neue Übersicht erschienen. Aus ihr ist zu entnehmen, daß am 1. Januar 1932 im ganzen 2,28 Millionen Invalidenrenten vorhanden waren und daß ihr Bestand sich auf 2,29 Millionen am 1. Januar 1933 erhöht hatte. Die Kranken-, Alters- und Witwenkrankenrenten haben sich weiter bis zum 1. 1. 1933 vermindert; auch der Bestand der Waisenrenten hat sich vom 1. 1. 1932 bis zum 1. 1. 1933 von 545 000 auf 349 000 gemindert. Die Beitragseinnahmen der Träger der Invalidenversicherung im Monat Januar 1933 betrug 51,730 Millionen. An den reichsgesetz-

lichen Leistungen aus der Invalidenversicherung einschließlich des Reichszuschusses und des Reichsbeitrages hat die Post im Januar 1933 77,311 Millionen Reichsmark verauslagt. Die Reichsknappschaft schätzt ihre Selbstzahlungen auf 6,4 Millionen im Monat Januar 1933.

Das RVA. veröffentlicht seinen neuesten Geschäftsbericht in dem RABl. I S. 123 ff. Das Personal des RVA. ist fast unverändert geblieben. Die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat sich um eine verringert, die Auflösung einer weiteren ist beschlossen. Die Zahl der Berufsgenossenschaften wird dann 64 betragen. Der Gesamtaufwand in allen Versicherungszweigen ist zurückgegangen, so betrug der Aufwand bei der Unfallversicherung im Jahre 1932 89 Millionen Reichsmark weniger als im Vorjahr, ebenso ist die Zahl der gemeldeten und erstmalig entschädigten Unfälle zurückgegangen. Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse wirkten sich namentlich bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aus, es traten Stockungen in der Entrichtung der Postvorschüsse ein, die Rückstände beliefen sich Ende des Jahres 1932 auf 14,5 Millionen RM, von denen der größte Teil zu Lasten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ging. Die Zahl der vom RVA. erledigten Sachen ist weiter gewachsen, trotzdem wird noch immer über eine nicht schnell genug erfolgende Bearbeitung geklagt. Beachtlich ist hierbei, daß z. B. in den Rekursenaten über die Hälfte der Sachen durch Verfügung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung ihre Erledigung fanden. Die Einnahmen aus Beiträgen in der Invalidenversicherung blieben im Jahre 1932 infolge weiterer Verschlechterung der Wirtschaftslage hinter denen des Vorjahres zurück. Das Vermögen der Versicherungsträger der Invalidenversicherung schloß mit einem Fehlbetrag von 184 Millionen RM ab. Die Gesundheitsfürsorge in der Invalidenversicherung ist weiter erheblich eingeschränkt worden, so wurden die Gesamtausgaben für die Durchführung der Heilfürsorge um 25,5 % gesenkt; auch die Heilstättenbehandlungsfälle haben eine Abnahme von 23,4 % und die Gesamtausgaben hierfür eine solche von 24 % erfahren. In entsprechender Weise sind die Aufwendungen der Invalidenversicherungs-

träger für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Tuberkulose usw. gesenkt worden.

Die Arbeit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1932 war wesentlich beeinflusst durch die gesetzgeberischen Maßnahmen auf Grund der verschiedenen Notverordnungen, die ein Ruhen der Renten aus der Angestelltenversicherung bestimmten, wenn andere Renten (Unfallrente, Versorgungsrente, beamtenrechtliche Bezüge) daneben gezahlt wurden. Von Bedeutung waren auch die Verlängerung der Wartezeit, Einschränkungen von Kinderzuschüssen und Waisenrenten.

Durch den Verwaltungsrat wurde im November 1932 die Weitergewährung von Kinderzuschüssen und Waisenrenten über das 15. Lebensjahr hinaus beschlossen.

Die Zahl der Anträge auf Ruhegeld, Hinterbliebenenrente und sonstige Leistungen ist gegenüber dem Vorjahr auf 109 579 gestiegen. Gewährung von Ruhegeld erstrebten 47 455 Anträge, Gewährung von Hinterbliebenenrente oder einmalige Leistungen aus Anlaß des Todes eines Versicherten 14 186. Es vermehrten sich die Anträge auf Gewährung von Ruhegeld wegen Erwerbslosigkeit nach vollendetem 60. Lebensjahr. Der Zugang an Altersruhegeldern war geringer als im Vorjahr. Hinterbliebenenrente wurde in 10 270 Fällen gewährt.

Auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge wurden 36 871 Heilverfahren bewilligt. Davon wurden durchgeführt: in Heilstätten 9815, in Sanatorien und Bädern 26 090, in anderer Form 966.

Die durchschnittliche Dauer der Kuren betrug in den Lungenheilstätten für Leichtlungenkranke 112 Tage, in den übrigen Sanatorien und Bädern 31 Tage. Vornehmlich wurden die eigenen Heilanstalten der Reichsversicherungsanstalt belegt. Ein Abkommen mit der Danziger Landesversicherungsanstalt über Belegung ihres Heims in Oliva-Pelonken ermöglichte Versicherten aus Ost- und Westpreußen eine Kur unter Vermeidung beschwerlicher Reisen und schuf eine Zusammenarbeit mit der Danziger Landesversicherungsanstalt.

Nichtversicherten erwachsenen Angehörigen wurden in 538 Fällen Heilverfahren bewilligt. Außerdem wurden für

die Unterbringung schwer lungenkranker Versicherter Zuschüsse gewährt sowie in 6000 Fällen Zuschüsse zur Behandlung mit künstlicher Gasbrust.

Für Zuckerkranken wurden Beihilfen zur Beschaffung von Insulin gegeben. Ferner Zuschüsse zu Zahnbehandlungen, für Zahnersatz.

In Zusammenarbeit mit den Landesversicherungsanstalten wurde die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die Trinkerfürsorge durchgeführt.

Eine Reihe von Kinderheilverfahren hat die RVA. mit durchgeführt. Der Durchschnittszuschuß betrug pro Kind RM 126. Hierbei wurden sowohl Kinder von Versicherten als auch Kinder von Ruhgeldempfängern und Waisenrentenempfängern berücksichtigt.

Die allgemeine Gesundheitsfürsorge wurde durch Zusammenarbeit mit den wichtigsten Stellen auf diesem Gebiete (Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Forschungsinstitute für Krebskranke, für Geschlechtskranke, für Rheumatismuskranke, zur Bekämpfung der Parodontose) gefördert. Die Durchführung der Krankenpflege auf dem Lande wurde weitgehend unterstützt.

Die sachlichen Kosten der gesamten Gesundheitsfürsorge beliefen sich 1932 auf 21 923 342 RM.

H.

4 W **Arbeitslosenunterstützung in den Vereinigten Staaten**¹⁾. In verschiedenen Staaten von Nordamerika sind vorbereitende gesetzgeberische Arbeiten zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung im Gange. Bereits 1931 wurden in nicht weniger als 18 Staaten Gesetzentwürfe vorgelegt; seitdem hat die zunehmende Arbeitslosigkeit die Entwicklung beschleunigt. Im Frühjahr vergangenen Jahres gab das Inter State Committee on Unemployment Insurance, dem Vertreter der Regierungen von New York, Ohio, Connecticut, Pennsylvania, Massachusetts und New Jersey angehörten, einen Bericht heraus, der die Einführung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung empfahl. Ungefähr um dieselbe Zeit erschien der Bericht des New York Joint Legislative Committee on Unemployment on Insurance über die Dringlichkeit der Einführung einer, das gesamte Staatsgebiet umfassenden gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

Zur Zeit sind Bestrebungen innerhalb der amerikanischen Arbeiterschaft im Gange, der Einführung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung durch die Bildung sogenannter unemployment reserves außerhalb der Arbeitslosenversicherung zuvorzukommen. Hierin spricht sich die Besorgnis der Unternehmerkreise über etwaige ungünstige Auswirkungen einer weit ausgebauten Arbeitslosenversicherung mit ihrer bürokratischen Kontrolle usw. auf die Industrie aus. Es stehen sich also gegenüber die Arbeitslosenversicherung mit der Anwendung versicherungstechnischer Grundsätze auf das Risiko der Arbeitslosigkeit und die unemployment reserve plans, die nur eine teilweise Sicherstellung des Arbeitnehmers auf nicht versicherungstechnischer Grundlage im Falle der Arbeitslosigkeit anstreben.

Der private Versicherungsschutz und die zur Zeit in Amerika üblichen Versicherungssysteme gegen Arbeitslosigkeit erfassen vor allem Stapelarbeiter, die ohne Verschulden ihre Beschäftigung verlieren. Unterstützungsleistungen werden zumeist abgestuft auf begrenzte Zeitdauer aus den angesammelten Fonds auf beitragspflichtiger oder nicht beitragspflichtiger Basis gewährt. Im ersten Falle erfolgen die Einzahlungen im Betriebe laufend entsprechend der Lohnhöhe seitens der Arbeitnehmer. Im letzten Falle leisten sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer bestimmte Beiträge in der Regel zu demselben Satz. In keinem Falle handelt es sich indessen um Prämien, sondern um Sonderreserven der Arbeitgeber und Ersparnisse der Arbeitnehmer, die einen hinreichenden Schutz bei eintretender Arbeitslosigkeit bieten sollen. Zweifellos werden die amerikanischen Arbeitgeber durch die gesetzgeberischen Pläne gezwungen, ganz anders als bisher zur Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Als erster Staat wird Wisconsin die gesetzliche Arbeitslosenversicherung einführen, nachdem das Gesetz im Januar vergangenen Jahres angenommen wurde, wenn sich nicht die Arbeitgeber mit wenigstens 175 000 Arbeitnehmern bis zum 1. Juni 1933 bereitgefunden haben, ihrerseits entweder eine Mindestbeschäftigung zu garantieren oder entsprechende Vorsorge für solche Arbeitnehmer zu treffen, die bei Einführung einer gesetzlichen Pflichtversicherung gegen Arbeits-

¹⁾ Vgl. The Economist, April 29, 1933.

losigkeit versicherungspflichtig würden. Die geplante Arbeitslosenversicherung umfaßt mit Ausnahme häuslicher und öffentlicher Dienste, der Landwirtschaft und des innerstaatlichen Transportwesens sämtliche Unternehmungen mit zehn oder mehr Arbeitern. Das Versicherungssystem ist auf nicht beitragspflichtiger Grundlage aufgebaut; die Unterstützungsbeiträge werden sämtlich von den Arbeitgeberern aufgebracht. Die Unterstützung beträgt 50 v. H. des Wochenlohns, höchstens zehn Dollar wöchentlich, die Höchstunterstützungsdauer zehn Wochen im Kalenderjahr. Die versicherungspflichtige Einkommensgrenze ist 1500 Dollar jährlich.

Fast ebenso weit wie in Wisconsin sind die Vorarbeiten zur Einführung der Arbeitslosenversicherung in den Staaten Californien, dort nach dem Schema Wisconsin und Ohio gediehen.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Gefangenenbeschäftigung mit Außenarbeit. In Rücksicht auf die mehrfachen Beschwerden über die Beeinträchtigung des freien Arbeitsmarktes durch Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeiten hat der preuß. Justizminister den Präsidenten der Strafvollzugsämter im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Richtlinien zugehen lassen, in denen anerkannt ist, daß die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeiten einen wertvollen Bestandteil eines geordneten Strafvollzugs darstellen. Bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes muß aber auf diese Rücksicht genommen werden. Die Gefangenenanstalten sollen daher bei allen Aufträgen, bei denen Gruppen von mehr als 5 Mann oder eine geringere Kopffzahl für mehr als eine Woche beschäftigt

werden sollen, dem zuständigen Arbeitsamt Kenntnis geben. Ausgenommen sind Aufträge von Reichs- und Staatsbehörden. Die Ausführung der Aufträge kann erfolgen, wenn das Arbeitsamt nicht innerhalb von 48 Stunden begründete Bedenken erhebt. Gegenüber diesem Einspruch bleibt der Gefangenenanstalt die Möglichkeit eines Berichtes an das Strafvollzugsamt, dessen Entscheidung bei allen den Aufträgen abzuwarten ist, deren Ausführung aufschiebbar ist. Bei grundsätzlichen Entscheidungen kann das Strafvollzugsamt seinerseits eine Entscheidung des Justizministeriums herbeiführen.

Eine Beseitigung des milderen Strafvollzugs für Überzeugungstäter ist durch ein Übereinkommen der Länderregierungen im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister beschlossen worden. Für die Verurteilten, bei denen als Beweggrund für ihr Verbrechen oder Vergehen die politische oder religiöse oder sittliche Überzeugung anzunehmen war, sind diese Vergünstigungen nicht mehr zu gewähren.

Die Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse ist durch V.-O. vom 20. 4. 33 geändert worden.

Die Einrichtung der hauptamtlichen Fürsorger ist beseitigt. An den unter Leitung des Vorstandes wie bisher monatlich mindestens einmal stattfindenden Beamtenbesprechung nimmt in Zukunft statt des in Fortfall kommenden Fürsorgers der Geistliche teil, der auch bei den Besuchen der Gefangenen an Stelle des Fürsorgers tritt.

Die Gefängnisbeiräte, die ehrenamtlich an der Überwachung der allgemeinen Durchführung des Strafvollzugs mitzuwirken hatten, kommen in Fortfall.

Die Vorschriften über den Unterricht, die Büchereien und das Halten von Zeitungen sind den veränderten Verhältnissen angepaßt worden.

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Ankunft

26. Mai 1933, Berlin. Öffentliche Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. Th.: Das Bauerntum in seiner Bedeutung für unser Volk. A. Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Berlin SW. 11, Bernburger Str. 13.

26. bis 27. Mai 1933, Gleiwitz, O.-S., Haus Oberschlesien. Verbandstag d. Reichsverbandes

Dtsch. Baugenossenschaften. Th.: Baugenossenschaften und Gesellschaften in der Wirtschaftskrise — Staatliche Wohnungspolitik — D. Grenzziehung in O.-Schlesien u. ihre wirtsch. Folgen unt. bes. Berücksichtigung d. Wohnungsbaues.

1. bis 10. Juni 1933, Moskau. 4. Internationaler Kongreß für Neues Bauen. Th.: Die funktionelle Stadt.

3. bis 5. Juni 1933, Stuttgart. Tagung des Gesamtverbands Evangelischer Arbeiterinnenvereine Deutschlands. Th.: Arbeiterschaft und Evangelium. A. Geschäftsstelle des Gesamtverbandes, Berlin N. 58, Schönhauser Allee 163 a.

3. bis 5. Juni 1933, Tübingen. 5. Konferenz christl. Ärzte. A.: Dr. Welck, Bethel b. Bielefeld.

3. bis 6. Juni 1933, Elbing. Tagung des Reichsausschusses der Kinderreichen. Th.: Volk in Gefahr! Ungerechtfertigte und unmögliche Grenzziehung.

3. bis 6. Juni 1933, Breslau. Hauptversammlung d. Allg. Deutschen Lehrerinnenvereins. Th.: Organisation der Jugendhilfe in unserer Zeit. A.: Maria Blaschke, Breslau, Hirschstraße 26.

6. Juni 1933, Hagen. Hauptversammlung der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge.

6. bis 8. Juni 1933, Braunschweig. Kongreßtagung des Evangelisch-Soz. Kongresses. Th.: D. Berücksichtigung des Familienstandes in d. Lohnbemessung d. Steuergesetzgebung. Sozialpolitik in d. Wohlfahrtspflege. Ist d. Staat e. Pflichtengemeinschaft o. e. Anspruchsversicherung?

6. bis 9. Juni 1933, Bad Salzflufen. Tuberkulose-Kongreß (wird nach Mitt. v. 8. 5. 33 verschoben).

6. bis 12. Juni 1933, Paris. Intern. Kongr. f. d. Rückführung d. erwerbstätigen verheirateten Frau in d. Familie. A.: Frl. Butillard, 25 rue de Vallois, Paris.

7. bis 10. Juni 1933, Hamburg. 4. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft. A.: Amtsg.-Dir. Rose, Altona-Blankenese, Sülldorfer Kirchenweg 33.

8. bis 12. Juni 1933, Köln. 31. Caritastag. Th. u. a.: Caritas und Jugend. Feier d. 100 jähr. Jubiläums des Welt-Vincenzvereins.

8. Juni 1933, Hagen, Düppeler Hof. Generalversammlung d. Verb. d. kath. Krüppelanstalten Deutschlands. Th. u. a.: Wirtschaftskontrolle in unseren Anstalten. Zur Psychologie der Lähmungen. Die Einstellung d. Krüppels zum eigenen Defekt. Gesamtunterricht in d. Krüppelschule.

9. Juni 1933, Vollmarstein. Gemeinsame Tag. d. Verb. deutsch. Krüppelheime der Inneren Mission mit d. Verb. kath. Krüppelheime Deutschlands. Th.: Entstehung u. Behandlung der spinalen Kinderlähmung. Zur Pädagogik der Lähmungen.

9. Juni 1933, Hagen, Westf. Mitgl.-Versamml. d. Dt. Vereinigung f. Krüppelfürs. Th.: Was vermag neuzeitl. Krüppelfürsorge zu leisten?

9. bis 11. Juni 1933, Halle. Stadtschützenhaus. Verbandstag d. Hilfsschulen Deutschlands. Th.: Eugenik u. Hilfsschule. Zeit-

probleme d. Hilfsschule. D. sichtbare Weg d. Leistungssteigerung d. Hilfsschule.

9. bis 11. Juni 1933, Hannover. Bundestag des Reichsbundes der Körperbehinderten. A.: Geschäftsstelle Berlin SW 48, Alte Jacobstr. 20/22.

18. bis 23. Juni 1933, West-Trenton, New Jersey. Intern. Kongreß für Taubstummen-erziehung. A.: School for the Deaf West Trenton.

26. Juni bis 6. Juli 1933, Stockholm (Schweden). Tagung des Gesamtvorstandes und der ständigen Ausschüsse des Internat. Frauenbundes. A.: „Stockholms Borgarskola“.

28. Juni bis 3. Juli 1933, Knocke Sur Mer, Belgien. III. Internationaler Krankenhauskongreß. Th.: Beratung von 10 Internationalen Studienausschüssen über Bau-, Einrichtung und Technik, Verwaltung und Wirtschaft, Finanz- und Rechnungswesen, Rechtsverhältnisse, Leistungen am Kranken im Krankenhaus, Krankenkost, Personalverhältnisse, Statistik und Nomenklatur, Krankenhausbeziehungen zur Umwelt. A.: Belgische Krankenhaus-Gesellschaft, 80, rue de Li-vourne, Bruxelles, für Deutschland: Herr Geheimrat Dr. W. Alter, Buchschlag/Hessen, Ernst-Ludwig-Allee 2.

30. Juni bis 4. Juli 1933, Danzig. Tagung des Kreuzbundes Reichsverband abstinenter Katholiken.

3. bis 28. Juli und 31. Juli bis 26. August 1933, Haag/Holland. Lehrgang in zwei Abschnitten, fast durchweg in französischer Sprache. A.: Haag, Friedenspalast, Zimmer 50, Sekretariat der Vereinigung der Hörer und ehemaligen Hörer der Akademie.

4. bis 9. Juli, Knocke Sur Mer, Belgien. Studienreise durch Holland. A.: Belgische Krankenhaus-Gesellschaft, 80, rue de Li-vourne, Bruxelles.

4. bis 9. Juli 1933, Paris: Internationaler Kongreß für Kinderschutz. A.: Generalsekretariat, Paris XV, 26 Boulevard de Vaugirard. Th.: Jugendschutz für das Säuglingsalter, das Kleinkind, Schulkind, Schulentlassene, das anormale Kind, die soziale Arbeit.

10. bis 15. Juli 1933, Paris-Brüssel: Kongreß des Weltbundes der Krankenpflegerinnen, Genf 14, Quai des Eaux Vives.

18. bis 21. Juli 1933, Lourdes: Internationale Konferenz der katholischen Krankenpflegerinnen. A.: Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

16. bis 24. Juli, Chicago. Tagung d. Intern. Frauenbundes.

22. Juli bis 7. August 1933, Mainz, Institut für Völkerpädagogik: 3. Internationaler Montessori-Kongreß, veranstaltet von der internationalen Montessorivereinigung u. Verein Montessori-Pädagogik Deutschlands e. V., Berlin W 8, Wilhelmstr. 57.

31. Juli bis 2. August 1933, München: 6. Kongreß d. Gesellsch. f. Heilpädagogik.

6. bis 13. August, Luxemburg-Stadt. Internationaler Kongreß d. Pax Romana. Th.: Soziale Arbeit d. kath. Studenten. D. Gewinnung der Jugend. A.: Geschäftsstelle Freiburg/Schweiz, Postfach 98.

6. bis 10. September, Wien. Allgemeiner deutscher Katholikentag. A.: Kanzlei d. Katholikentages, Wien, Stephanplatz 6.

27. bis 28. September 1933, Rom. Europäische Vereinigung für Geisteshygiene.

September 1933. Tagung des Hartmannsbundes.

25.—30. Oktober 1933, Madrid. Internat. Kongreß für wissenschaftliche und soziale Krebsbekämpfung. Th.: u. a. Behandl. d. Geschwulste im Hinblick auf das Nervensystem — Krebs als Berufskrankheit — Vorbeugende Krebsfürsorge.

1934, Budapest: III. Internationaler Kongreß für Krüppelfürsorge. Th.: 1. Die Verkrüppelung infolge von Kinderlähmung. 2. Sport und Leibesübungen zur Ertüchtigung des Krüppels.

Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Anskunft

31. Juli bis 12. August 1933, Bad Elster. Sportärzte-Lehrgang. A.: Badedirektion Bad Elster.

6. bis 13. August 1933, Dublin. 4. K. d. Weltverb. d. pädag. Vereinigung. A.: Ge-

schäftsstelle, Freiburg / Schweiz, Postfach Nr. 98.

3. bis 9. September 1933, Scheidegg/Allgäu. 14. Doc.-Fortbildungskurs in d. Prinzregent-Luitpold-Kinderheilstätte. A.: Dr. Kurt Klare.

Zeitschriftenbibliographie

Übersicht für April 1933

von Diplomvolkswirt Dr. Sofie Götz e, Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

Fürsorgewesen

Allgemeines.

D. Zahlungsverfahr. d. Wohlfahrtsämter. D. Reichsstädtebund, 7.

Neue Wege der Wohlfahrtspflege. Reutti, Dt. Zeitschr. f. Wohlfpfl., 1.

V. d. Eigenständigkeit u. v. d. Bind. jeder wirtschaftl. Fürs. Denis, Caritas, 4.

Wohlfahrt od. Fürsorge? Weißer, Wohlfahrtswoche, 13.

Z. Verordn. z. Beheb. v. Mißständen in d. gemeindlichen Verwalt. Schmah, D. Landgemeinde, 7.

R. F. V.

Aus d. Fürsorgestreitverfahr. Guillaume, Ztschr. f. d. Heimatwes., 11.

D. Frage d. standesgemäßen u. notdürftigen Unterhalts b. Ersatzansprüchen nach d. Reichsfürsorgepflichtverordnung. Requadt, Ztschr. f. d. Heimatwes., 12.

D. Verhind. d. Ablaufs d. Verjähr. v. Unterhalts- u. Ersatzansprüch. Scheck, Bl. f. öffentl. Fürs., 7.

Dürfen Fürsorgeverbände Zahntechniker mit der Heilbehandl. Hilfsbedürftiger betrauen? Reiff, Ztschr. f. d. Heimatwes., 11.

Ersatzansprüche d. FV. Budzinski, Ztschr. f. d. Heimatwes., 11.

Fürsorgeverbände u. Verzicht eines Verletzten gegenüber d. Schädiger, Diehl, Bl. f. öffentl. Fürs., 8.

Ist d. Beschäftig. d. Fürsorgepflichtarb. kranken- u. arbeitslosenversicherungsspflichtig? Schieckel, Bl. f. Wohlfpfl., 2.

Nochmals: D. Wiesbadener Vereinbarung d. LFV. Zengerling, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 12.

§ 23 d. RFV. u. Art. 46 des bayerisch. Fürs.G. i. d. Praxis. Zwick, Bl. f. öffentl. Fürs., 7.

Über d. Verjähr. v. Erstattungs- u. Ersatzansprüchen nach d. Fürsorgerecht unter besonderer Berücksichtig. d. Notverordn. v.

5. Juni 1931, Schappacher, Monatsbl. d. städt. Gesundheits- u. Wohlfahrtsamtes, 4.

Von d. Ablehnung d. Armenrechts. Michel, Berl. Anwaltsbl., 4.

Warum entbehren negative Armenbeschlüsse einer Begründ. Horn, D. Rechtsauskunft, 4.

Wer bestimm. d. Aufenthalt eines Kind.? (Schluß). Wohlfahrtswoche, 11/12.

Z. Frage d. wohlfahrtsärztl. Versorgung d. Unterstützungsempfänger durch d. Gemeind. Bregmann, Soz. Prax., 13.

Wohlfahrtsarbeitslose

Beteiligung d. kreisangehörig. Gemeind. an d. Reichswohlfahrtshilfe. Listemann, D. Landgemeinde, 7.

D. Wohlfahrtshilfe unter besonderer Berücksichtigung d. RdErl. v. 30. 3. 33 über d. Betteilg. d. kreisangehör. Gemeinden an d. Reichswohlfahrtshilfe. Will, D. Reichsstädtebund, 8.

Wie sie durchhalten. Gifhorn, D. Arbeitslosenversicherung, 1 (D. Mensch).

Ausland

Strukturwandl. in d. soz. Fürs. d. USA. Weiland, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 4.

Finanzfragen

Sinnvolles Sparen. Forbriger, Bl. f. Wohlfpfl., 2.

Sozial-Etat 1932. Poerschke, Soz. Prax., 15.

Freie Wohlfahrtspflege

- Aus 25jährig. volksmission. Arbeit d. Wichernvereinigung. Gerhardt, D. Innere Mission, 4.
Bereitschaftsdienst d. Roten Kreuzes. Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 4.
D. älteste Jugendarbeit d. evangel. Kirche. Lempfert, Ev. Jugendführ., 1.
D. volksmissionarische Bedeut. unserer groß. Anstalt. Philipps, D. Innere Mission, 4.
Grundsätzl. z. Evangel. Frauenhilfe. Zoellner, Die Innere Mission, 4.
Kirche u. Gesellschaftsordnung. Bemerkungen zu einer evangelischen Sozialethik. Betcke, Ziele u. Wege, 7/9.
Mädchen-Bildungsarbeit im Badischen Frauenverband v. R. K. Bl. d. Dt. Rot. Kreuzes, 4.
Schwierigkeit. i. ländl. Frauenhilf. Krause-Wodtke, Frauenhilfe, 4.
V. breiten Strom christl. Helferswillens. Schreiber, Caritas, 4.

Bevölkerungspolitik

- Bevölkerungsentwickl. d. Städte mit über 50 000 Einwohn. i. Jahre 1932. D. Städte-tag, 4.
D. natürliche Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staat 1932. Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtsch., 1.
D. Bevölkerungsentwickl. d. dt. Städte im Jahre 1932. Wirtsch. u. Statistik, 7.
D. Großstadttypen u. ihre Beziehl. z. d. Bevölkerungsvorgängen. Schmidt, Ztschr. f. Gesundhverw. u. Gesundheitsfürs., 6.
D. Sterilisier. geistig Minderwertiger nach geltendem u. möglichem dt. Recht. Rulffs, Soz. Prax., 14.
D. Sterilisierung Minderwertig. Dohrn, Bl. f. Volksgesundheitspfli., 3.
Kind u. Tod. Stern, Ztschr. f. Kinderforsch., 2.
Was ist Bevölkerungspolitik? Reichshebammenztg., 8.

Soziale Frauenfragen

- D. Familie u. d. Mutter. Ruhkopf, Frauenhilfe, 4.
D. Frauenarbeit i. d. Metallindustrie. Obermair-Schoch, Reichsarbeitsbl., 4.
D. sächs. Staatsbeihilf. an schwangere Fabrikarbeiterinnen, v. Wilucka, Bl. f. Wohlfahrtspflege, 2.
Frau u. Beruf. Weischer, D. christl. Frau, 3.
Über Stell. u. Beruf d. Frau. Felsch, ADLV., 11.
Um Stellung u. Beruf d. Frau. Kühn, ADLV., 11.

Jugendwohlfahrt

- Allgemeines
Evangel. Jugendführ. u. wissenschaftl. Jugendkunde. Schlemmer, Evangel. Jugendführ., 4.
Jugendämter u. Kinderarbeit. Wilke, D. Behördenangestellte, 4.
Möglichkeiten u. Grenzen d. „offenen Tür“. Hohagen, Kindergarten, 4.

- Lebensgestalt. Trefzer, Pro Juvenile, 4.
Unfallgefährd. u. Kinderarbeit auf d. Lande. Foerster, D. Wohlfahrt, 12.

Pädagogische Fragen

- D. Weg d. dt. Jug. Klumker, Soz. Prax., 13.
D. Bedeut. d. Fehlerzieh. f. d. Pathologie d. Kindes. Friedjung, Fortschritte d. Therapie, 4.
D. Bedeut. d. Freizeitgestalt. f. d. Heimgemeinsch. Frig, Ev. Jugendhilfe, 4.
Entmutig. in d. Erzieh. Stüger, Jugendwohl, 4.
Vormundschafts- u. Pflegekinderw.
D. Pflegekind i. d. Wirtschaftskrise. Waisenhilfe, 4.
Pflegestellenkinder. Meyer-Bosch-Fries-Classe, Ztschr. f. Kinderforsch., 2.
Waisen i. Not. Seyer, Waisenhilfe, 4.
Fürsorgeerziehung u. Jugendgericht
D. geschichtl. Entwickl. d. Fürsorgeerzieh. Mann, Jugendwohl, 4.
D. nachgehende Fürs. für anstaltentlassene Jüngl. Grempel, Caritas (Schweiz), 2.
D. Notverord. u. FE. Reining, Gesundh. u. Erzieh., 4.
Fürs. f. anstaltsentl. Mädchen, Rohrer, Caritas (Schweiz), 2.
Jugendstrafvollzug. Schumann, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschl., 3—4.
Psych. Hyg. i. d. weiblichen FE. Gregor, Ztschr. f. Psych. Hyg., 2.

Gefährdetenfürsorge

- D. Kampf gegen d. Unsittlichk. Pappritz, Soz. Prax., 13.
D. Elementarformen d. Unterrichts u. ihre Anwend. i. d. Heilerzieh. Haase, Ztschr. f. Kinderforsch., 2.
D. Soziologie u. Volkswirtschaftler i. Dienste d. Pädagog. u. Heilpädagogik. Caritas (Schweiz), 2.
Ergänz. z. Prostitution u. Rechtsprech. Hildenbrand, Mitteil. d. dt. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., 3—4.
Laster oder Leiden. Mulert, Mitteilung. z. Schutz d. Kinder v. Ausnuß., 1.
Neue Kampfmaßnahmen. geg. Schund- u. Schmutzschrift. Harmsen, Soz. Prax., 15.
Soziologie d. Schundes. Schöllgen, D. Wohlfahrtspfli. i. d. Rheinprov., 8.
Über Schwererziehbarkeit u. ihre Behandl. Lückeraht, Jugendwohl, 4.
V. d. Voraussetzung einer planmäßigen Erzieh. schwererziehbarer Kinder im Heim. Lange, Jugendwohl, 4.
V. d. Nachhilfeklasse z. Hilfsschule. Kläbe, D. Hilfsschule, 4.
Z. Psychologie d. schwererziehbaren Kindes. Repond, Pro Juvenile, 4.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

- Wissenswert. f. Personen, die eine Kapitalabfind. nach d. Vorschriften d. Reichsvorsorgenges. erhalt. haben. Schroeder, D. Kriegsblind., 4.

Wohnungswesen

Allgemeines

D. Mietrecht nach d. 1. April 1933. Preuß. Gemeindegz., 11.

D. Beendig. d. Wohnungszwangswirtschaft. Dahm, Jurist. Wochenschr., 13.

D. Wohnungspolitik in Europa nach d. Kriege. Hofmann, Materialbl. f. Wirtsch. u. Sozialpolitik, 3.

Planungs- u. Gesetzesmaßnahmen. Heilig, Siedl. u. Wirtsch., 4.

Wohnungsaufsicht u. Wohnungspf. Gut, Soz. Praxis, 17.

Wohnförs., ihre Notwendigkeit u. Durchführ. Seiffert, Bl. f. Gesundheitsförs., 6.

Finanzierung

D. Grundvermögenssteuer d. Neubauten. Schweitzer, Kommunalpol. Bl., 7.

Mieteinnahm. u. Einkommensentw. Ztschr. f. Wohnungswes., 7.

Wohnungsbeschaff. u. Erhalt. ohne Hauszinssteuermittel. Bußwitz, Reichsverwaltungsblatt, 17.

Wohnungsinstandsetzung. i. Wege des Arbeitsbeschaffungsprogramms. Finke, D. Landgemeinde, 8.

Wohnungsbau- u. Siedlungsw.

Bauen u. Siedeln i. Notzeit. D. Gemeinde, 7. Baupolitik. Paulsen, Siedl. u. Wirtsch., 4.

Darf d. Beamte noch siedeln? Lubahn, D. Strafvollzug, 3/4.

D. großstädtische Siedl. als caritative Aufgabe. Svoboda, Caritas, 4.

D. nationalwirtschaftl. Siedlung. Stürzenacker, Siedl. u. Wirtsch., 4.

D. neuen Richtlinien für die vorstädt. Kleinsiedl., Duellberg, D. Landgemeinde, 7.

D. West-Ostsiedlung i. Jahre 1932. Reiß, Dt. Arbeitsdienst, 8.

Einiges v. Aufbau d. vorstädt. Kleinsiedlung. Auer, D. Städtetag, 4.

Können wir noch Gartenstädte bauen? Pfannschmidt, Siedl. u. Wirtsch., 4.

Neue Wege z. Errichtung v. Siedlung. Leöschbor, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 7.

Siedl. u. Arbeitsbeschaff. Bading, Afa, Bundeszeitung, 4.

Um d. Zukunft d. Ostsiedlung. Pfannschmidt, Soz. Prax., 16.

Z. Krise d. landwirtschaftl. Siedl. Diettrich, Siedl. u. Wirtsch., 4.

Züricher Bau- u. Wohnungsmarkt 1932/33. Züricher Stat. Nachr., 4.

Wandererfürsorge

Fallen landwirtsch. Wanderarbeit. unter § 72 AVAVG? Spinner, D. Arbeitslosenversich., 1.

Gemüsebau in Wanderarbeitsstätten. Körber, Caritas, 4.

Können auch in d. heutigen Notzeit noch Wandererfürs.-Stellen geschaffen werden? Müller, Caritas, 4.

Über d. Bettelbekämpf. i. Westfalen durch Caritas- u. Herbergsgutscheine. Bl. d. Zentralleitung f. Wohltätigk. i. Würt., 3.

Wanderarbeitsstätten u. Kathol. Pfarrgemeinde. Dieckmann, Caritas, 4.

Wanderarme in Hamburg. Alberti, Caritas, 4.

Z. d. Entw. u. d. gegenwärtig. Stand d. Fürs. f. jugendl. Wand d. Stadt Berlin. Kneißler, Bl. d. Zentralleitg. f. Wohltätigk. i. Würt., 3.

Wanderungswesen

Auswandererfürsorge. Lichter, Dt. Ztschr. f. Wohlff., 1.

Lebenshaltung

Ausland

Verbrauch i. Arbeiterfamilien i. Jahre 1929/30. Mitteil. d. Stat. Staatsamtes d. Tschechoslow. Republ., 158—159.

Darlehenswesen

Wege z. Arbeit über Geld- u. Kreditpolitik? Wehrle, D. öffentl. Arbeitsnachw., 2.

Strafgefängenen- u. Entlassenenfürsorge

D. „größte“ Gefängnis der Welt. Geng, D. Strafvollzug, 3/4.

D. Verbrechen als Ausdrucksform d. soz. Entmutigung. Kleist, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschl., 3—4.

Forderung auf d. Gebiete d. Strafwes. Seyfarth, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschlusses, 3—4.

Gefängenenarbeit — Gefängenenkonkurrenz, Strafgef. u. Entl.-Fürs., Reißmann, D. Strafvollzug, 3—4.

Gerichtshilfe u. Strafvollzug. D. Strafvollzug, 3/4.

Psychische Hygiene u. Verbrechensverhütung, Maier-Schweiz, Ztschr. f. Hyg., 4.

Ausland

D. Strafvollzug in Amerika. D. Strafvollzug, 3/4.

Sozialpolitik

Angewandte Soziologie u. Sozialpolitik. Sauerermann, D. Arbeitgeber, 7.

D. berufständ. Wollen d. christl. national. Gewerkschaftsbeweg. Brauer, Zentralbl., 7.

D. soz. Recht i. neuen Staat. Wilhelm, Zentralbl., 8.

D. künftige Reichswirtschaftsrat. Heyde, Soz. Praxis, 16.

D. Mensch i. Mittelpunkt d. Wirtsch. Herrnsdorf, D. Arbeitslosenversich., D. Mensch, 1.

D. internat. Lösung d. Frage d. Arbeitszeitverkürz. Kotek, Soz. Revue, 2—3.

Erweiterte Arbeitsbeschaff. Reichelt, Selbstverwaltung, 3.

Gewerksch. u. Berufsstand. Brauer, Zentralbl., 8.

Rationalisierung u. Landarbeiterfrage. Haase, Selbstverwaltung, 3.

Stand d. Ratifikationen d. Übereinkommens über d. Arbeitszeit i. Kohlenbergbau. Fuhs, Soz. Prax., 16.

„Technokratie“ u. Arbeitslosigkeit, Halm, Ärztl. Mitteilungen, 17.
Verschuld. u. Arbeitslosigkeit. Quaats. Soz. Erneuerung, 7.
Vertrauenswürdige d. Arbeitsfinanzierung. Dt. Arbeit, 1/2.
Vorübergehende Beschäftigung arbeitsloser Lohnarbeiter. Richter, Zentralbl. f. Reichsvers. u. Reichsversorgung, 8.
Wirtschafts- u. Sozialpolitik auf neuen Wegen. D. Versicherungsangestellte, 4.

Zulassung v. Sonntagsarbeit f. d. Herstell. v. Konditorwaren. Derrack, Soz. Prax., 15.
Ausland
D. span. Arbeitsrecht. Stoces, Soz. Revue, 2—3.
D. Arbeitslosigkeit im Ausland. Wirtschaft u. Statistik, 7.
Grundlag. d. italien. Arbeitsrechts, Siegel, Arbeit u. Beruf, 6.
Fortsetzung wegen Raummangel in der nächsten Nummer

Bücherbesprechungen

Fürsorgewesen

Wandlungen der Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Aufklärung von Lotte Koch. Verl. v. Palm & Enke, Erlangen 1933. 298 S. Pr. 10 RM. Eine Darstellung der Wohlfahrtspflege um die Wende des 19. Jahrhunderts in ihren Voraussetzungen und Auswirkungen. Die großen Wandlungen in den Methoden und Organisationen des Fürsorgewesens, die Bekämpfung des Bettels und die Anwendung der Arbeitsfürsorge, der Einbau des Krankenwesens in den Gesamtbau der Fürsorge und die Gestaltung einer systematischen Kinderfürsorge werden aus den geistigen Strömungen jener Zeit, in den neu entstehenden Formen des Fürsorgewesens in seinen Anstalten und Verordnungen aufgezeigt, die Inangriffnahme neuer Gebiete, wie die Fürsorge für Gebrechliche in produktivem Sinne und die Anfänge der Wöchnerinnenfürsorge nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten geschildert. Gesetzliche, statistische und sozialpolitische Grundlagen werden in ihren ersten Verbindungen mit dem Fürsorgewesen aufgezeigt. Die Erfolge und Mißerfolge der neuen Entwicklungen werden einer kritischen Würdigung unterzogen. Eine Fülle von Literaturangaben aus sozialen, geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Werken vervollständigen dieses für die geistesgeschichtliche Entwicklung der Wohlfahrtspflege bedeutsame Werk.

Wandlungen in der Wohlfahrtspflege von L. M. in: Die Christliche Frau, 1933. Nr. 1. Der Umschwung in der inneren Haltung gegenüber den Verpflichtungen und Leistungen der Wohlfahrtspflege wird auf Gedankenlosigkeit, Mittelmäßigkeit und Untüchtigkeit zurückgeführt. Die Bedeutung der eigenen Verantwortung des Hilfsbedürftigen, die der Risikofreiheit gegen-

übersteht, wird als Ziel der Fürsorge für den einzelnen und die Familie hingestellt.

Erwachsenenpädagogik in der Wohlfahrtspflege von Dr. Maria Junius. Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung, Halle a. S. 1932, 142 S. Eine Untersuchung über die Wirkungen der Behandlungsweise an erwachsenen Unterstügten über die Art und den Inhalt der gewährten Hilfe. Auf Grund eingehender Klärung von Einzelfällen aus der Praxis öffentlicher und freier Stellen werden die psychischen Voraussetzungen und pädagogischen Möglichkeiten der sozialen Behandlung aufgezeigt und die Folgerungen für die Verbesserung der Behandlungsmethoden in der Wohlfahrtspflege gezogen. Die Schrift ist als eine der ersten methodischen Untersuchungen in deutscher Wohlfahrtsarbeit bedeutsam.

Grundriß der Anstaltsfürsorge von Georg Steigerthal. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1933. 172 S. Preis 6 RM.

Der Leiter der Hamburger Versorgungsheime gibt einen Überblick über Recht, Verwaltung und Methoden der Anstaltsfürsorge auf wirtschaftlichem Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Heime für die Organbehinderten und die Sozialgefährdeten (Wanderer, Obdachlose, Sexuellgefährdete, Trinker, Straftatlassene). Dem Bewahrungsheim als günstigstem Typ für die Abgleitenden wird starke Beachtung gewidmet. Die Darstellung wird bei den Maßnahmen zur sparsameren Organisation der geschlossenen Fürsorge von Nutzen sein.

Die freie Wohlfahrtspflege in Deutschland von Dr. Joseph Schlüter. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933. 80 S. Preis 4 RM.

Eine Beschreibung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Die sieben anerkannten Spitzenverbände werden in Organisation und Aufgabe dargestellt; eine kleine

Bibliographie über die wichtigste Fachliteratur gibt die Möglichkeiten einer stärkeren Vertiefung.

Jahrbuch der Caritaswissenschaft 1933. Herausgegeben von Prof. Dr. Franz Keller, Institut für Caritaswissenschaft, Freiburg 1933. 252 S. Preis 4,50 RM.

Die Übersicht erstreckt sich auf die Arbeitsgebiete der Gegenwart, die Caritasgeschichte, allgemein gültige Grundfragen und die neuen Wege und Formen. Besondere Berücksichtigung finden die Aufgaben des FAD und der Siedlung. Das Lebensbild von J. L. Vives bietet wertvolles historisches Material, von Bedeutung auch für die Gegenwart. Die Grundideen der katholischen Weltanschauung in der Gestaltung der Wohlfahrtspflege sind in allen Abschnitten besonders herausgearbeitet.

Unterstützungshöhe und Lebensbedarf von Hermborg in Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie XX, Nr. 6. 1932.

Gegenüberstellung der Sondererhebung des Statistischen Reichsamts 1927/28 über Haushaltsrechnungen von 54 Familien mit dem Gutachten des Statistischen Amts der Stadt Berlin v. 26. I. 1932, das sich mit den Kosten für den notdürftigen Lebensunterhalt beschäftigt. Nachweis, daß die Arbeitslosenunterstützung im günstigsten Fall so viel beträgt, wie nach dem Berliner Gutachten allein für notdürftige Ernährung erforderlich ist.

Die Aufwendungen der öffentlichen Fürsorge für unterwertige Familien von Japha Herzog in der Ztschr. f. Gesundheitsverwaltung u. Gesundheitsfürsorge. Nr. 5. 1933.

An Fällen aus dem Gesundheits-, Jugend- und Fürsorgeamt der Stadt Halle wird Art und Höhe der Kosten nachgewiesen. Die Unproduktivität der Verwendung dieser Mittel wird aufgezeigt, Ersparnismöglichkeiten in der Sterilisierung der sich hemmungslos vermehrenden Minderwertigen und Erbkranken gesehen.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Band 81. Bearbeitet u. herausgegeben von Geh. Reg.-Rat P. A. B a a t h. Verlag Franz Vahlen, Berlin, 1932. 192 S. Preis 6,20 RM.

Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen seit April 1932, unter besonderer Berücksichtigung der Pauschgebühr auf Grund der V. v. 14. Juni 1932. Wichtige Entscheidungen zu Fragen: Erstattung von Kosten für Berufsausbildung und Lehrstellen ausländischer Kinder in FE. und der Zulässigkeit der Berufung bei Streitgegenständen im Werte von weniger als 100 RM.

Die Verjährung der Erstattungsansprüche der Fürsorgeverbände und ihre Verhütung von Dr. K a r n o p. Sonderdruck der Zeitschrift

für das Heimatwesen, Staßfurt 1933. 36 S. Preis 4 RM.

Eine Übersicht der Verjährungsansprüche nach altem Recht, neuem Recht, unter Berücksichtigung der 2. Notverordnung v. 5. 6. 1931, dem BGE. und der RVO. sowie der Schutzmöglichkeiten der FV. bei Erstattungsfragen mit einer Übersichtstabelle der wichtigsten Entscheidungen seit Juni 1931 zu diesen Fragen.

Jugendwohlfahrt

Die Jugendhilfe. Eine systematische Einführung, von Dr. jur. Emma Steiger. Verlag: Rotapfel, Erlenbach-Zürich-Leipzig 1932. 247 S. Die bekannte Leiterin des Jugendamts in Zürich gibt eine Darstellung der Jugendhilfe in ihren allgemeinen Formen und in einem besonderen Abschnitt die Grundlagen der Schweizer Jugendhilfe. Es ist von Interesse dabei, zu verfolgen, wie die Schweiz ohne eine allgemeine gesetzliche Grundlage (wie etwa das RJWG.) durch ihre geschickte und großzügige Organisation „Pro Juventute“ eine erfolgreiche, dem Individuum angepaßte Arbeit leisten kann, die alle Kräfte der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf das Ziel der Jugendhilfe einstellt. Von besonderem Interesse sind die Maßnahmen für spezielle Gruppen der Jugend, vor allem für die Gebirgsjugend und die Kinder der Landwirtschaft.

Über den Einfluß des Milieus auf Testleistungen nebst einem einleitenden Vergleich: Das pädagogische Milieu bei Busenheim und Popp von Dr. Hulda Bösenberg-Beetz. Verlag A. W. Zwickfeldt, Osterwieck-Hanz 1930. 70 S. Pr. 3 RM. An Untersuchungen aus dem Bildungs-, Wirtschafts- und Familienmilieu von Kindern mit verschiedener Geschwisterzahl werden auf Grund von Testergebnissen die Voraussetzungen für die Beeinflussung der Leistungsfähigkeit von Schulkindern erarbeitet. Ein Beitrag zur Erkenntnis der Bedeutung der Verbindung sozialer und pädagogischer Erkenntnisse.

Charakterbeurteilung von Kindern und Jugendlichen auf Grund typologischer Betrachtungsweise. Pädagogisch-psychologische Arbeiten aus dem Institut des Leipziger Lehrervereins, Band XX, I. Teil, von Johannes Buckeroode und Kurt Ilc. Verlag d. Dürschens Buchhandlung, Leipzig 1933. 84 S. Pr. 2 RM. Beiträge zur Persönlichkeits-

forschung an 217 Schülern der Leipziger Volks- und Berufsschulen auf Grund von Selbsturteilen, Fremdurteilen und Lehrerurteilen. Die Auswertung erfolgt an Hand der Typenformen des Starren und des Aufgeschlossenen mit Berücksichtigung der Stellung innerhalb der sozialen Gemeinschaft und der Welt.

Pflegestellenkinder. Aus der Beobachtungsstation des Waisenhauses Berlin. Ausgewählt und zusammengestellt von Ruth v. d. Leyen, Berlin, In: Zeitschrift für Kinderforschung, 41. Band, 2. Heft, 1933. Julius Springer, Berlin.

Darstellung an 10 Fällen schwer erziehbarer Kinder, für die sich Familienpflege als ungeeignet erwiesen und die in der im August 1932 eröffneten Beobachtungsstation in bezug auf Konstitution und Milieuwirkungen untersucht wurden.

Die Flegeljahre von Walter Hoffmann n. n. Neue Elternbücherei 6. Verlag B. G. Teubner, Leipzig u. Berlin 1933. 48 S. Pr. 1,80 RM.

Mitteilung pädagogischer Erfahrungen an Knaben im Pubertätsalter mit Ratschlägen für Eltern über eine sinnvolle Behandlung unter Berücksichtigung des Reifeabschnittes des Jugendlichen für das soziale und Berufsleben.

Der Lebenserfolg der Fürsorgeerziehung v. Dr. Immanuel Fischer. Verl. Landerziehungsheim Landau-Queichheim 1933. 51 S. Pr. 9,80 RM. Sonderabdruck aus „Fürsorge und persönliche Hilfe“ (1929, Berlin) mit einem Vorwort von Klumcker, das auf die günstige Form der Erziehungsarbeit, auf der die Abhandlung fußt, bezüglich der Zentralisation und Kontinuität in der Organisation hinweist.

Psychische Hygiene in der weiblichen Fürsorgeerziehung von Prof. Dr. Adalbert Gregor in: Ztschr. für Psychische Hygiene, VI, Nr. 2. 1933. S. 48. Untersuchung an 58 Fällen aus dem Erziehungsheim Maria-Viktoriaanstalt zu Rastatt. Feststellungen über das vorwiegende Versagen des Elternhauses, besonders bei Stiefeltern. An 2 Fällen wird die charakterologische Analyse und Therapie der Schwerverziehbaren aufgezeigt.

Geschlechtliche Erziehung des Kindes v. Heinrich Hanselmann n. 6.—13. Ts. Rotapfel Verlag, Zürich u. Leipzig. 72 S.

Pr. 1,80 RM. Neuauflage des gemeinverständlichen Aufklärungsbuchs, das sich besonders für Elternberatungsstellen und Müttererziehung eignet.

Die Mädchen in den deutschen Jugendverbänden v. Josepha Fischer. Aus der Schriftenreihe: Die Frau auf dem Schicksalswege der deutschen Nation. R. Voigtländers Verlag, Leipzig 1933. 32 S. Pr. 0,90 RM. Darstellung der Gruppierung der Bünde nach ihrem Ideengehalt unter Aufzeigung der Uneinheitlichkeit des Erziehungsbildes und der Notwendigkeit einer Revision mit dem Ziel eines rechten Ausgleichs der Frau in Vergangenheit und Zukunft. Anhang mit Anschriftenverzeichnis aller weiblichen Jugendverbände.

Arbeitsfürsorge

Praktikum der Arbeitslosenversicherung v. Hans Hastler. Verl. W. Kohlhammer, Stuttgart 1932. 75 S. Pr. 4,25 Reichsmark. Zusammenfassung der 3 bisher gesondert erschienenen Teile mit einem einheitlichen Stichwortverzeichnis. Die Schrift ist mit zahlreichen Aufgaben durchsetzt, deren Lösung am Schluß gegeben ist. Es stellt ein Lehrbuch des Rechtes der Arbeitslosenversicherung zu Selbststudien- und Unterrichtszwecken dar.

Die Arbeitslosenhilfe v. Adam-Hastler-Volmer. Verl. W. Kohlhammer, Stuttgart 1932. 56 S. Pr. 2,40 Reichsmark. 9. Auflage des „Krisenfürsorgerechts“ als Leitfaden für Arbeitsämter und Gemeinden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland v. Dr. jur. Doering-Manteuffel. Grüner Verlag, Bernau 1931. 122 S. Eingehende Darstellung der Entwicklung der Ausländerbeschäftigung, Rechtsquellen und Organisation auf diesem Gebiet. Erlangung von Befreiungsschein für Arbeitnehmer und Erlaubniserlangung für Arbeitgeber werden kommentiert. Die Papiere und Verträge des Arbeitnehmers werden gekennzeichnet. Von besonderem Interesse angesichts der Verlängerung der Bestimmungen über Ausländerbeschäftigung und der vorgesehenen Änderungen.

Das Ende der Erwerbslosigkeit. Die Nationalunternehmen v. B. Endrucks. Verl. Edwin Runge, Berlin-Tempelhof.

80 S. Pr. 0,70 RM. Darstellung einer Sanierungsaktion für die deutsche Wirtschaft mit dem Ziel der Behebung der Arbeitslosigkeit. Als Mittel der vorgesehenen „Nationalunternehmung“ werden Garantiegemeinschaft, Arbeitskreditkassen, eine Nationalgarantiebank und ein Postscheckverkehr vorgesehen.

Der freiwillige Arbeitsdienst auf Grund der bisherigen Erfahrungen von Ernst Schellenberg mit einem Vowort v. Prof. Dr. Walter Norden. 150 S. Pr. 3,85 RM. Verl. Franz Vahlen, Berlin 1932. Erste Untersuchung der entstandenen Formen des FAD. im Hinblick auf die wertvollen produktiven Gestaltungsweisen, die Typisierung und die wünschenswerten Ausbaumöglichkeiten in pädagogischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht. Exakte Darstellung, die nutzbar zu machendes Material für die Gestalter des FAD. und der Arbeitsdienstpflicht bietet.

Umstellung in einem Harzkreis von Dr. Zimmermann in: Die Arbeitslosenversicherung, X, Nr. 1, 1933. S. 30. Es wird die Umstellung der Bergarbeiter nach der Stilllegung der Bergbaubetriebe in Clausthal-Zellerfeld auf Viehzucht und billigen Erholungsaufenthalt dargestellt.

Soziologie

Lebensverhältnisse lediger Mütter auf dem Lande von Marga Meusel. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Berlin-Eberswalde. 1933. Band XIII der Forschungen über „Bestand und Erschütterung der Familie“. 64 S. Pr. 1,80 RM.

An 99 ledigen Müttern, die mit 127 Kindern in 97 Familien in der Provinz Brandenburg auf dem Lande leben, wird erwiesen, daß die ländliche Familie dem unehelichen Kind und seiner Mutter in den meisten Fällen den schützenden Rahmen gewährt und dadurch die Aufzucht der Kinder in wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht sichert. Es ergibt sich, daß die Bedeutung der Arbeitskraft für den landwirtschaftlichen Betrieb hier Lösungen schafft, die eine Hilfsbedürftigkeit dieser Glieder der Gesellschaft verhindern und die Fürsorge unnötig machen.

Der Junggesellenverein in der Eifel. Als Beitrag zur Soziologie der Alters-

klassen, Männerbünde und der Geschlechter, von Leo Hilberath. Selbstverlag Köln-Braunsfeld 1931. 71 S. An einem Beispiel in einem kleinen ländlichen Bezirk in der Eifel wird gezeigt, wie die strengen sittlichen Auffassungen über vorehelichen Verkehr und außereheliche Kindeszeugung eine Selbsthilfeorganisation der ledigen Männer zur rechtzeitigen und günstigen Eheschließung geschaffen haben, die das Familienleben und die Aufzucht der Kinder auf dem Boden der Legalität ermöglichen, solange die Erwerbsarbeit sich in der ländlichen Dorfgemeinde erschöpft. Mit der Teilnahme an der Industrialisierung werden diese gefestigten Familienformen aufgelockert.

Bevölkerungspolitik

Kind und Volk. Vererbung und Auslese von Hermann Muckermann. 16. Auflage. Herder & Co., Freiburg i. B. 1933. 300 S.

Die neue Bearbeitung dieses Grundwerkes der Eugenik berücksichtigt die neuen Forschungen der Erbprognose und der Differenzierung der Fortpflanzung unter besonderer Beachtung der eugenischen Gefährdung in der Gegenwart durch den steigenden Geburtenrückgang.

Eugenik und Weltanschauung. Herausgegeben von Günther Just unter Mitwirkung von Bernhard Bavink, Hermann Muckermann, Karl Valentin Müller. Alfred Meyner Verlag, Berlin/München 1932. 196 S.

Drei Vorträge in der Eugenischen Gesellschaft Greifswald über die Eugenik in ihrer grundsätzlichen Bedeutung und ihrer Stellung im Katholizismus, Protestantismus und Sozialismus. Die Möglichkeit der Eingliederung in den Katholizismus auf Grund seiner religiösen Gegebenheiten, in den Protestantismus innerhalb der ethisch-realen Ideen und des Sozialismus innerhalb der sozialbiologischen Gedankengänge wird untersucht.

Rassenpflege im völkischen Staat von Prof. Dr. Martin Staemmler. J. F. Lehmanns Verlag, München 1933. 126 S. Preis 2,60 RM.

Schilderung der Rassengrundlagen des deutschen Volkes in seinen biologischen und eugenischen Voraussetzungen. Forderungen einer Rassenpflege durch Familienschutz, Bevölkerungspolitik, Auslese, Verbesserung des Strafrechts und Erziehung zu nationaler Aufzucht des Volkes.